

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 98 / Seite 1

Verkündungsblatt der Universität Trier

Freitag, 15. März 2024

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie Vom 22.02.2024	6
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (1-Fach) Vom 22.02.2024	7
Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach) Vom 18.01.2024	14
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) Vom 18.01.2024	15
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Theaterwissenschaft und Interkulturalität (1-Fach) Vom 19.01.2024	16
Programmspezifischer Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS): Certificate of Advanced Studies (CAS) „Soziale Innovationsentwicklung“ Vom 19.01.2024	17
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ (1-Fach) Vom 22.02.2024	20
Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 22.02.2024	32
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen Vom 27.02.2024	57
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (1-Fach) Vom 27.02.2024	59
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Sustainability Management and Economics“ (1-Fach) Vom 26.02.2024	65

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) Vom 26.02.2024	73
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) Vom 26.02.2024	80
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Masternebenfach Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier Vom 26.02.2024	87
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) Vom 26.02.2024	88
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (Nebenfach) Vom 26.02.2024	89
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Soziologie (Nebenfach) Vom 26.02.2024	90
Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach) Vom 26.02.2024	91
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics and Finance“ (1-Fach) Vom 26.02.2024	92
Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) Vom 26.02.2024	93
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang) Vom 22.11.2023	94
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier Vom 07.03.2024	95
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (Haupt- und Nebenfach) Vom 27.02.2024	97

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 27.02.2024	98
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte Vom 27.02.2024	99
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft Vom 27.02.2024	101
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (1-Fach) Vom 27.02.2024	102
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Anglophone Literatures and Media“ (1-Fach) Vom 05.03.2024	108
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) und der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) Vom 05.03.2024	113
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Hauptfach) und der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) Vom 05.03.2024	114
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) Vom 05.03.2024	115
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) Vom 05.03.2024	116
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) Vom 05.03.2024	117
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Phonetik (Nebenfach) Vom 05.03.2024	119

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Chinastudien (Haupt- und Nebenfach) Vom 05.03.2024	120
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach) Vom 05.03.2024	125
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „English Linguistics“ (1-Fach) Vom 05.03.2024	134
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 05.03.2024	140
Elfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 08.03.2024	141
Zwölfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 08.03.2024	143

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie

Vom 22.02.2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche III und VI der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie vom 23. Juli 2010 (Verköndungsblatt Nr. 9, S. 12), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2016 (Verköndungsblatt Nr. 42, S. 25) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 22.02.2024

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (1-Fach)

Vom 22.02.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (1-Fach) des Fachbereichs VI der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (1-Fach) vermittelt ein breites Grundlagenwissen zu den Themen und Herausforderungen des globalen Wandels und qualifiziert die Studierenden für den Umgang mit den sich daraus ergebenden Herausforderungen in gekoppelten Mensch-Umwelt-Systemen.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(5) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (1-Fach) vom 15. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 4, S. 9, zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. Juli 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 49, S. 31), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (1-Fach) vom 15. September 2009 in der Fassung vom 25. Juli 2017 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 22.02.2024

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Anhang

Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (135 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Umweltwissenschaftliche Grundlagen	1	5	10	keine	Portfolioprüfung
2	Grundlagen der Geoinformatik	1	6	10	keine	Klausur (120 Min.)
3	Grundlagen der Chemie	1	7	10	keine	Klausur (90 Min.)
4	Grundlagen der Statistik	2	5	10	keine	Klausur (60 Min.)
5	Grundlagen der Bodenkunde	2	6	10	keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
6	Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft	2 und 3	7	10	keine	Klausur (60 Min.) (50 %) und mündliche Prüfung (15 bis 20 Min.) (50 %)
7	Grundlagen der Meteorologie	2 und 3	7	10	keine	Klausur (90 Min.)
8	Grundlagen der Fernerkundung	3	6	10	keine	Klausur (60 Min.)
9	Grundlagen der Geologie	3	6	10	keine	Klausur (120 Min.)
10	Geomorphologische Prozesse und Strukturen	4	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
11	Grundlagen der Geobotanik	4 und 5	4	5	keine	Klausur (90 Min.)
12	Deutschland-Exkursion	4 und 5	2	5	keine	Hausarbeit
13	Umweltbewertungskonzepte	5	2	5	keine	Referat

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

14	Umweltwissenschaftliche Projektstudie	6	2	5	keine	Hausarbeit
15	Berufspraktikum	6	0	8	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
16	Bachelorarbeit	6	1	12	keine	Bachelorarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (25 LP)

Aus den Modulen 17 bis 41 sind Module im Umfang von insgesamt 25 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
17	Aspekte des Klimawandels	5	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
18	Hydrologische Extreme	4 oder 5	3	5	keine	Posterpräsentation
19	Böden der Erde und Bodenkartierung	5	4	5	keine	Hausarbeit
20	Chemodynamik von Schadstoffen	4	3	5	keine	Klausur (60 Min.)
21	Freilandökologie und Artenkenntnis der Tiere	4	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
22	Grundlagen der Bodenbiologie	4	4	5	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
23	Grundlagen der Ökologie	4	4	5	keine	Gemäß FPO Umweltbiowissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
24	Morphologie und Taxonomie von Gefäßpflanzen	5	5	5	keine	Gemäß FPO Umweltbiowissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
25	Angewandte Bodenkunde	4 oder 6	4	5	keine	Hausarbeit
26	Angewandte Wasserwirtschaft	4 oder 5	3	5	keine	Projektbericht
27	Anwendungen der Geoinformatik	4	4	5	keine	Hausarbeit
28	Umweltanalytik	4	3	5	keine	Klausur (60 Min.)
29	Anwendungen in der Umweltanalytik	5	3	5	Modul 3	Mündliche Prüfung (30 Min.)
30	Meteorologische Umweltbewertung	5	3	5	keine	Mündliche Prüfung (15 Min.) oder Hausarbeit
31	Einführung in die geologische Kartierung	4	3	5	Modul 9	Hausarbeit

32	Hydrogeologie	4 oder 6	3	5	keine	Klausur (90 Min.)
33	Einführung in die wissenschaftliche Programmierung und Datenanalyse	5	3	5	keine	Portfolioprüfung
34	Geovisualisierung	4	4	5	Modul 2	Portfolioprüfung
35	Fernerkundung II – Digitale Bildverarbeitung	4	4	5	keine	Mündliche Prüfung (20 Min) oder Klausur (60 Min.)
36	Einführung in das Planungsrecht	5	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
37	Hydrologische Arbeitsmethoden	4 oder 5	2	5	keine	Schriftliche Ausarbeitung
38	Paläoklima und Umweltarchive	4 oder 6	3	5	keine	Klausur (90 Min.)
39	Umweltrecht	5	4	5	keine	Klausur (120 Min.)
40	Landschaftssysteme	5	3	5	keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1-Fach)
41	Nachhaltigkeit und Raumentwicklung	5	4	10	keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1-Fach)

1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 6 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls 15 „Berufspraktikum“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 6. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach)

Vom 18. Januar 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 6. Dezember 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 10. Januar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 Buchstabe a der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 52), zuletzt geändert am 18. Juli 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 85, S. 21), wird wie folgt gefasst:

„a) Nachweis eines Bachelorabschlusses

1. mit einer Note von 2,9 oder besser in einem volkswirtschaftlichen Studiengang oder
2. mit einer Note von 2,5 oder besser in einem anderen Studiengang, der einen Anteil von mindestens 60 LP (ein Drittel der bewerteten Studienleistung) aus den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik aufweist. Die Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungspunkte im Bereich Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Januar 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 18. Januar 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 6. Dezember 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 10. Januar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) vom 26. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 91, S. 26) wird in der Tabelle unter der Überschrift „1.1 Pflichtmodule (120 LP)“ in der Zeile 10 („Allgemeine Volkswirtschaftslehre II“) Spalte 3 („Sem.“) die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Januar 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Theaterwissenschaft und Interkulturalität (1-Fach)

Vom 19.01.2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 6. Dezember 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Theaterwissenschaft und Interkulturalität (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 10. Januar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Theaterwissenschaft und Interkulturalität (1-Fach) vom 2. März 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Theaterwissenschaft und Interkulturalität“ (1-Fach)“
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Theaterwissenschaft und Interkulturalität folgende weitere Voraussetzung erfüllen:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem geistes-, gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Fach oder einem künstlerischen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule.“
3. Im Anhang wird in der Tabelle unter der Überschrift „1. Modulplan“ in den Zeilen 1 bis 6 in der Spalte 7 „Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ jeweils das Wort „Seminararbeit“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 19.01.2024

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Programmspezifischer Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS):

Certificate of Advanced Studies (CAS) „Soziale Innovationsentwicklung“

Vom 18. Januar 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, des § 26 Abs. 6 i.V.m § 35 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Abs. 4 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetze vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 13. Dezember 2023 den folgenden programmspezifischen Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificates of Advanced Studies“ (CAS) (APOCAS): „Soziale Innovationsentwicklung“ beschlossen. Diesen programmspezifischen Anhang hat das Präsidium am 10. Januar 2024 genehmigt. Er wird hiermit bekannt gemacht.

A. Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung (zu § 1 APOCAS)

1. Die Teilnehmenden entwickeln Kompetenzen zur Entwicklung und Förderung sozialer Innovationen und sozialunternehmerische Fähigkeiten. Dazu gehört die Fertigkeit unter Einbezug erworbener Kenntnisse über kontextspezifische Charakteristika eines wohlfahrtstaatlichen Institutionengeflechts soziale Bedarfe zu identifizieren. Sie besitzen die Kenntnis und ein Verständnis der Bedeutung regionaler Innovationssysteme und deren Bedingungen. Auf dem Weg hin zu der Entwicklung einer sozialen Innovation erwerben sie Fertigkeiten kreativer und innovativer Lösungsentwicklung, darunter Methoden wie Deep Listening und Co-creation als Teil des Innovationsprozesses, sowie deren Umsetzung.

Die Teilnehmenden lernen Prototypen einer sozialen Innovation zu entwickeln und in ein soziales Geschäftsmodell zu überführen. Das umschließt auch Kenntnisse über Finanzierungsmöglichkeiten und Charakteristika sozialer Innovationen. Die Bedeutung von Stakeholdernetzwerken wird erkannt und angewandt. Die entwickelte sozial-innovative Lösung, inclusive Geschäftsmodell wird den Prüfenden überzeugend präsentiert.

2. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist Kenntnisse in folgenden Themenbereichen zu antizipieren, transferieren und anzuwenden. Charakteristika wohlfahrtstaatlicher Systeme Europas, Begriffe und Theorien sozialer Innovationen, Open Innovation als Konzept, soziale Bedarfsanalyse als Methode, Social Brokerage, Deep Listening & sensemaking (collective interpretation), Co-creation Prozesse, die Rolle von Public-Private Partnerships für Sozialunternehmertum, das Entwickeln und Testen von Prototypen sozialer Innovationen, sowie sozialer Geschäftsmodelle, Netzwerk- und Freiwilligenarbeit, Disseminationsstrategien, Präsentations- und Kommunikationsstrategien.

B. Programmspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 APOCAS)

Über die in § 2 Abs. 2 S.1 APOCAS geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gilt folgende Zugangsvoraussetzung:

Durch den Erwerb eines akademischen Grades mindestens gleichwertig einem Bachelor of Arts/Science/Education weist die Person Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens nach, welche für das Verständnis der zu vermittelnden Inhalte unabdingbar sind. Ausschlaggebend ist dabei die Fertigkeit akademisch anspruchsvolle Inhalte zu erschließen. Die Fachkenntnis eines besonderen Studiums oder Berufs kann von Vorteil sein, ist jedoch keine Voraussetzung.

C. Dauer, Umfang, Module, Prüfungen (zu §§ 3, 4, 8 bis 11 APOCAS)

1. Das CAS-Programm ist auf eine Dauer von zwei Semestern angelegt.
2. Die für den erfolgreichen Abschluss des CAS-Programms erforderlichen Leistungspunkte sowie Art und Dauer der Modulprüfungen ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.
3. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die im Modulplan im Anhang ausgewiesenen Module ist eine regelmäßige Teilnahme an den zu den jeweiligen Modulen gehörenden anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen. Die anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt. Die erforderlichen Präsenzzeiten und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Teilnehmenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.

D. Inkrafttreten

Dieser programmspezifische Anhang zur Allgemeinen Ordnung der Universität Trier für die Prüfung zur Erlangung eines „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) tritt am Tage nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 18. Januar 2024

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Prof. Dr. Benedikt Strobel

Anhang: Modulplan

Nr.	Modulname	Präsenzzeit (UE)	LP	Modulprüfung
1	Wohlfahrtsstaatliche Traditionen und Innovationen	30	5	Mündliche Prüfung (20 Min.)
2	Soziale Innovationen und regionale Transformation	28	5	Portfolio
3	Prototypisierung sozial- unternehmerischer Lösungen	30	5	Mündliche Prüfung (20 Min.)
4	Implementierung und Verbreitung sozialer Innovationen	29	5	Posterpräsentation

UE = Unterrichtseinheit / 1 UE = 45 Minuten

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ (1-Fach)

Vom 22. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ (1-Fach) des Fachbereichs V der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich V den Hochschulgrad eines „Bachelor of Laws“ (LL.B.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern und einem Umfang von 240 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ (1-Fach) qualifiziert in einem ersten Abschluss Studierende für eine juristische Tätigkeit mit internationalem Bezug oder für einen konsekutiven Masterstudiengang im In- oder Ausland. Er befähigt Studierende dazu, sich rechtlichen Fragestellungen methodengerecht und rechtsvergleichend zu nähern, sie in ihre europäischen, internationalen und transnationalen Dimensionen einzuordnen und zu verstehen und sie auf dieser Grundlage einer eigenständigen und vielschichtig begründeten Lösung zuzuführen. Er vereint hierzu – einerseits – den Erwerb grundlegender juristischer Kenntnisse und Fähigkeiten in allen grundlegenden Bereichen des Zivilrechts, Strafrechts und Öffentlichen Rechts, in den juristischen Grundlagenfächern und in einem gewählten juristischen Schwerpunktbereich mit – andererseits – dem Angebot der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in den zur Wahl stehenden Profilen, einem verpflichtenden Auslandssemester, in dem weitere rechtsvergleichende Erkenntnisse gewonnen oder vorhandene Erkenntnisse vertieft werden, sowie einem breiten Wahlbereich zur weiteren Vertiefung individueller Neigungen.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „International Legal Studies“ (1-Fach) können folgende Profile gewählt werden:

- Anglo-amerikanisches Recht
- Französisches Recht
- Spanisches Recht

- Türkisches Recht
- Japanisches Recht
- Chinesisches Recht.

Das gewählte Profil wird im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsamt

- (1) Die in der APOB genannten Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungsausschüsse und deren Vorsitzenden sowie des zuständigen Prüfungsamtes werden durch das Prüfungsamt des Fachbereichs V wahrgenommen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan leitet das Prüfungsamt und bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat über dessen Organisationsstruktur. Sie oder er entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Prüfungsamtes.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Module 1 bis 25 gilt § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243). Eine Prüfungsleistung ist demnach bestanden, wenn sie mit mindestens vier Punkten (ausreichend) bewertet worden ist. Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtbewertung auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln. Die nach dieser Punkteskala vergebenen Noten werden gemäß Nummer 3 des Anhangs zu dieser Ordnung in die in der APOB vorgesehenen Noten umgerechnet. Für die Module 26 bis 50 gelten die Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen der APOB.
- (3) Für die Modulprüfungen der Module 1 bis 25 stehen jeweils drei Wiederholungsversuche zur Verfügung. Für die Module 26 bis 50 gelten die Regelungen der APOB.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als vier Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht in Modul 4 ein Zeitraum von zwei Wochen und in den Modulen 10, 13 und 14 ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung. Das Prüfungsamt kann einen längeren Ausgabezeitraum festlegen.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Gruppenprüfungen sind bei schriftlichen Prüfungen ausgeschlossen. In den Modulen 1 bis 25 ist eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums von Hausarbeiten nach Absatz 2 und Portfolioprfungen nach Absatz 3 durch die Prüferin oder den Prüfer nur mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsamts des Fachbereichs V zulässig.
- (5) Die Studierenden sind verpflichtet, die Klausuren der Module 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 in den ersten drei Fachsemestern zu absolvieren. Bei Nichtbestehen ist die Wiederholung bis zum fünften Fachsemester letztmalig möglich. Die Zulassung aller teilnahmeverpflichteten Studierenden zu den Klausuren erfolgt in Form einer automatischen Anmeldung durch das Prüfungsamt des Fachbereichs V durch Eintragung im Campus-Management-System der Universität Trier. Die Hausarbeit in Modul 4 muss spätestens im vierten Fachsemester bestanden werden.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit und eine Rückgabe des Themas sind ausgeschlossen. Im Falle einer Erkrankung besteht die Möglichkeit der Anerkennung einer Verhinderung. § 18 Abs. 2 APOB gilt entsprechend.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen bei einer Ausgabezeit von vier Monaten unter Berücksichtigung anderweitiger Verpflichtungen der Studierenden. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt halbjährlich zum 2. November und zum 2. Mai (Ausschlussfrist). Die Anmeldung kann erst erfolgen, wenn die im Modulplan im Anhang als Voraussetzung genannten Module erfolgreich absolviert sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 22. Februar 2024

Die Dekanin des Fachbereichs V
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg

Anhang

Bachelorstudiengang „International Legal Studies“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (145 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Zivilrecht I	1	8	10	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
2	Strafrecht I	1	6	8	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
3	Öffentliches Recht II	1	6	8	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
4	Einführung in die Fallbearbeitung	1 bis 4	1	4	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
5	Zivilrecht II	2	8	10	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
6	Strafrecht II	2	6	8	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
7	Öffentliches Recht I	2	6	8	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
8	Zivilrecht III	3	8	10	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
9	Öffentliches Recht III	3	6	8	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

10	Strafrecht für Fortgeschrittene (A)	3	4	8	Module 2, 4 und 6	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
11	Strafrecht für Fortgeschrittene (B)	4	2	6	Module 2, 4 und 6	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
12	Historische, methodische und philosophische Grundlagen der Rechtswissenschaft	4 und 5	4	5	keine	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
13	Zivilrecht für Fortgeschrittene (A)	4 und 5	9	14	Module 1, 4, 5 und 8	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
14	Öffentliches Recht für Fortgeschrittene (A)	4 und 5	12	14	Module 3, 4, 7 und 9	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
15	Zivilrecht für Fortgeschrittene (B)	5	2	6	Module 1, 4, 5 und 8	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
16	Öffentliches Recht für Fortgeschrittene (B)	6	2	6	Module 3, 4, 7 und 9	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
17	Bachelorarbeit	8	0	12	Module 1 bis 9 sowie entweder Module 10 und 11 oder Module 13 und 15 oder Module 14 und 16.	Bachelorarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (35 LP)

1.2.1 Wahlpflichtmodul Schwerpunkt (15 LP)

Aus den Modulen 18 bis 25 bis ist ein Modul im Umfang von 15 LP zu wählen.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
18	Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung	5 und 6	12	15	Module 1 bis 9 und 12 sowie eines der Module 26 bis 43 sowie Module 10, 11,	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)

					13 und 15 oder Module 10, 11, 14 und 16 oder Module 13 bis 16.	
19	Unternehmensrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 9 und 12 sowie ei- nes der Module 26 bis 43 sowie Module 10, 11, 13 und 15 oder Module 10, 11, 14 und 16 oder Module 13 bis 16.	gemäß FPO Rechtswis- senschaft (LL.B., 1-Fach)
20	Arbeits- und Sozialrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 9 und 12 sowie ei- nes der Module 26 bis 43 sowie Module 10, 11, 13 und 15 oder Module 10, 11, 14 und 16 oder Module 13 bis 16.	gemäß FPO Rechtswis- senschaft (LL.B., 1-Fach)
21	Internationales und Wirtschafts-Strafrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 9 und 12 sowie ei- nes der Module 26 bis 43 sowie Module 10, 11, 13 und 15 oder Module 10, 11, 14 und 16 oder Module 13 bis 16.	gemäß FPO Rechtswis- senschaft (LL.B., 1-Fach)
22	Umwelt und Infrastruktur	5 und 6	12	15	Module 1 bis 9 und 12 sowie ei- nes der Module 26 bis 43 sowie Module 10, 11, 13 und 15 oder Module 10, 11, 14 und 16 oder Module 13 bis 16.	gemäß FPO Rechtswis- senschaft (LL.B., 1-Fach)

23	Europäisches und internationales Recht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 9 und 12 sowie eines der Module 26 bis 43 sowie Module 10, 11, 13 und 15 oder Module 10, 11, 14 und 16 oder Module 13 bis 16.	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
24	Deutsches und Internationales Steuerrecht	5 und 6	12	15	Module 1 bis 9 und 12 sowie eines der Module 26 bis 43 sowie Module 10, 11, 13 und 15 oder Module 10, 11, 14 und 16 oder Module 13 bis 16.	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)
25	Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums	5 und 6	12	15	Module 1 bis 9 und 12 sowie eines der Module 26 bis 43 sowie Module 10, 11, 13 und 15 oder Module 10, 11, 14 und 16 oder Module 13 bis 16.	gemäß FPO Rechtswissenschaft (LL.B., 1-Fach)

1.2.2 Wahlpflichtmodule Profil Internationale Rechtsstudien (20 LP)

Aus den Modulen 26 bis 43 ist ein Profil im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Das gewählte Profil wird im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

Profil I: Anglo-amerikanisches Recht						
26	Introduction to Anglo-American Law A	1 und 2	4	5	Sprachtest für Profil I	Portfolioprüfung
27	Introduction to Anglo-American Law B	1 und 2	4	5	Sprachtest für Profil I	Portfolioprüfung

28	Advanced Studies in Anglo-American Law	3 und 4	8	10	Module 26 und 27	Klausur (240 Min.) (60%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (40%)
Profil II: Französisches Recht						
29	Introduction au droit français A	1 und 2	4	5	Sprachtest für Profil II	Portfolioprfung
30	Introduction au droit français B	1 und 2	4	5	Sprachtest für Profil II	Portfolioprfung
31	Enseignements approfondis de droit français	3 und 4	8	10	Module 29 und 30	Klausur (240 Min.) (60%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (40%)
Profil III: Spanisches Recht						
32	Introducción al Derecho español A	1 und 2	4	5	Sprachtest für Profil III	Portfolioprfung
33	Introducción al Derecho español B	1 und 2	4	5	Sprachtest für Profil III	Portfolioprfung
34	Curso superior de Derecho español	3 und 4	8	10	Module 32 und 33	Klausur (240 Min.) (60%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (40%)
Profil IV: Türkisches Recht						
35	Türk Hukukuna Giriş A	1 und 2	4	5	Sprachtest für Profil IV	Portfolioprfung
36	Türk Hukukuna Giriş B	1 und 2	4	5	Sprachtest für Profil IV	Portfolioprfung
37	Türk Hukukunun İleri Seviye Konuları	3 und 4	8	10	Module 35 und 36	Klausur (240 Min.) (60%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (40%)
Profil V: Japanisches Recht						
38	Einführung in das japanische Recht A - 日本法入門 A	1 und 2	4	5	keine	Portfolioprfung

39	Einführung in das japanische Recht B - 日本法入門 B	3 und 4	4	5	keine	Portfolioprüfung
40	Ausgewählte Rechtsgebiete des japanischen Rechts – 個別法コース	5 und 6	8	10	Module 38 und 39 und Sprachtest für Profil V	Klausur (240 Min.) (60%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (40%)
Profil VI: Chinesisches Recht						
41	Einführung in das chinesische Recht A - 中国法导论 A	1 und 2	4	5	keine	Portfolioprüfung
42	Einführung in das chinesische Recht B - 中国法导论 B	3 und 4	4	5	keine	Portfolioprüfung
43	Ausgewählte Rechtsgebiete des chinesischen Rechts – 中国法部门法选析	5 und 6	8	10	Module 41 und 42 und Sprachtest für Profil VI	Klausur (240 Min.) (60%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (40%)

1.3 Wahlmodule (30 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Nummer 1.2.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
44	Praktikum	1 bis 8	0	15	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
45	Chinesisch 1 (Bachelor ILS und FFA)	1	4	5	keine	Sprachprüfung
46	Chinesisch 2 (Bachelor ILS und FFA)	2	4	5	keine	Sprachprüfung

47	Chinesisch 3 (Bachelor ILS und FFA)	3	4	5	keine	Sprachprüfung
48	Chinesisch 4 (Bachelor ILS und FFA)	4	4	5	keine	Sprachprüfung
47	Japanisch 1 (Bachelor ILS und FFA)	1	4	5	keine	Sprachprüfung
48	Japanisch 2 (Bachelor ILS und FFA)	2	4	5	keine	Sprachprüfung
49	Japanisch 3 (Bachelor ILS und FFA)	3	4	5	keine	Sprachprüfung
50	Japanisch 4 (Bachelor ILS und FFA)	4	4	5	keine	Sprachprüfung

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte (30 LP) und Praktika

Der Studiengang beinhaltet ein obligatorisches fachlich einschlägiges Auslandssemester. In diesem Auslandssemester sind zusätzlich zu den LP gemäß Nummer 1 30 LP im Bereich des internationalen Rechts zu erwerben. Die Noten für die erbrachten Leistungen gehen in die Endnote ein. Das Mobilitätsfenster liegt im 7. Semester, das Auslandssemester kann aber auch in anderen Studiensemestern absolviert werden.

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 44 „Praktikum“ absolviert werden. Das Praktikum dauert insgesamt mindestens 11 Wochen, ein Einzelpraktikum darf drei Wochen nicht unterschreiten.

3. Bewertung von Prüfungsleistungen (Anhang zu § 6 Abs. 2)

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), im Folgenden „VO Noten- und Punkteskala“ genannt.

Einzelne Leistungen werden wie folgt bewertet (§ 1 VO Noten- und Punkteskala):

16–18 Punkte	sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung
13–15 Punkte	gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
10–12 Punkte	vollbefriedigend = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
7–9 Punkte	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4–6 Punkte	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
1–3 Punkte	mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung

Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtbewertung auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

Die nach dieser Punkteskala vergebenen Noten werden wie folgt in die in der APOB vorgesehenen Noten umgerechnet:

14–18 Punkte	= 1,0	Sehr gut = eine hervorragende Leistung
11,00–13,99 Punkte	= 1,3	
10,00–10,99 Punkte	= 1,7	Gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9,00–9,99 Punkte	= 2,0	
8,00–8,99 Punkte	= 2,3	

7,00–7,99 Punkte	= 2,7	Befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6,00–6,99 Punkte	= 3,0	
5,00–5,99 Punkte	= 3,3	
4,51–4,99 Punkte	= 3,7	Ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,00–4,50 Punkte	= 4,0	
0–3,99 Punkte	= 5,0	Mangelhaft = eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht genügt

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

vom 22.02.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 7, 72 Abs. 5 und 76 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 14 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Senat der Universität Trier am 22.02.2024 im Benehmen mit den Fachbereichen I bis VI die nachfolgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Präambel

Teil 1 Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Teil 2 Gute wissenschaftliche Praxis

§ 2 Allgemeine Prinzipien

§ 3 Berufsethos

§ 4 Organisationsverantwortung der Universitätsleitung

§ 5 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

§ 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

§ 9 Forschungsdesign

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

§ 11 Methoden und Standards

§ 12 Dokumentation

§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- § 14 Autorschaft
- § 15 Publikationsorgan
- § 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen
- § 17 Archivierung

Teil 3 Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 18 Definition
- § 19 Zuständigkeit
- § 20 Ombudspersonen
- § 21 Allgemeine Grundsätze
- § 22 Schutz der oder des Anzeigenden
- § 23 Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei den Ombudspersonen
- § 24 Förmliches Untersuchungsverfahren

Teil 4 Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 25 Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten
- § 26 Erteilung einer wissenschaftlichen Rüge
- § 27 Benachrichtigung anderer vom wissenschaftlichen Fehlverhalten
- § 28 Inkrafttreten

Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Dabei gelten die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen. Allen voran steht die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst, anderen und der Öffentlichkeit.

Die Universität Trier als Stätte von Forschung und Lehre steht in einer institutionellen Verantwortung zur Einhaltung der Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis. Sie trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie legt unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, gibt sie ihren Mitgliedern und Angehörigen bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Zu ihren Aufgaben zählt auch die Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch ihre Mitglieder und Angehörigen.

Teil 1 Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung legt unter Berücksichtigung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft die Standards guter wissenschaftlicher Praxis fest und regelt das Verfahren in Fällen des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch Mitglieder und sonstige Angehörige der Universität Trier.

(2) Das Verfahren nach dieser Satzung ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.

(3) Die Vorschriften des Teils 3 sind auch anzuwenden, wenn die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person nicht mehr Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Trier ist, das ihr zur Last gelegte Verhalten jedoch in die Zeit der Mitgliedschaft oder der Angehörigkeit fällt.

Teil 2 Gute wissenschaftliche Praxis

§ 2 Allgemeine Prinzipien

(1) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

(2) Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln, einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern sowie wissenschaftliches Fehlverhalten (s. Teil 3) zu unterlassen.

§ 3 Berufsethos

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

(2) Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 4 Organisationsverantwortung der Universitätsleitung

(1) Die Universitätsleitung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine für jede Phase der Karriere angemessene Unterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(2) Sie garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

(3) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“).

(4) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal angeboten.

(5) Die Universitätsleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.

§ 5 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

(2) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals im Rahmen des gesamtuniversitären Förderprogramms.

(3) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsunterstützendes Personal genießen in der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

(5) Studierende, Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen zu betreuen. Für jede oder jeden von ihnen ist in der Arbeitsgruppe eine feste Ansprechpartnerin oder ein fester Ansprechpartner zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, auch anhand der vorliegenden Satzung ein.

(6) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Universitätsleitung zu verhindern.

§ 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

(1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen Vorrang vor Quantität. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien.

(2) Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion können weitere Leistungsdimensionen Berücksichtigung finden. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt

werden. Einbezogen werden auch Aspekte wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers.

(3) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

(4) Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Sie gewährleisten die kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung. Diese bezieht sich insbesondere auf:

- die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden,
- die Entwicklung neuer Methoden,
- Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten,
- die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten,
- die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung
- sowie auf das Führen von Laborbüchern.

(2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt.

(3) Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese.

(4) Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

(5) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und

dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können, ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

(1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

(2) Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer oder eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 9 Forschungsdesign

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Universität Trier stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher.

(2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und

bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung („dual use“) verbundenen Aspekte.

(3) Die Universität Trier trägt Sorge für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen im Rahmen der Organisationsstruktur der Universität Trier, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte mit den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und ihren jeweiligen Organisationen.

(5) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die oder der die Daten erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 11 Methoden und Standards

(1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

(2) Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

§ 12 Dokumentation

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und zumutbar ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Dazu gehört insbesondere, die Angaben über die verwendeten oder entstehenden Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

(2) Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.

(3) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend den jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, inwieweit im Einzelfall Gründe bestehen, von diesem Grundsatz abzuweichen und von einer öffentlichen Zugänglichmachung abzusehen; die Entscheidung darf nicht von Dritten abhängig gemacht werden. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.

(2) Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hinterlegen aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („**F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperable, **R**e-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

(4) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§14 Autorschaft

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation oder eines Forschungsantrags geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

(2) Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt in der Regel vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

(3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

(4) Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

(5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§ 15 Publikationsorgan

(1) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich

zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

(2) Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§ 17 Archivierung

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets und unter Berücksichtigung der Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten an der Universität Trier (vgl. Anlage 1), in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die Universität Trier stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

(2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein;

die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

Teil 3 Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 18 Definition

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird. Verhaltensweisen, die insbesondere als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind, werden in Anlage 2 aufgeführt. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer.

(3) Mitglieder und Angehörige der Universität dürfen Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erheben. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann selbst eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

§ 19 Zuständigkeit

(1) Die Forschungskommission des Senats ist als ständige Kommission für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig.

(2) Die Forschungskommission setzt für jede Untersuchung aus ihren Mitgliedern eine Unterkommission ein, deren Vorsitz eine Person mit Befähigung zum deutschen Richteramt haben muss. Der Unterkommission dürfen weder Mitglieder der Hochschulleitung noch dienstliche Vorgesetzte der Betroffenen angehören. Der Unterkommission können externe Sachverständige angehören. Eine Ombudsperson soll als beratendes Mitglied einbezogen sein.

(3) Für jedes Mitglied der Unterkommission ist eine Vertretung für den Fall der Befangenheit, der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.

(4) Das Verfahren vor der Forschungskommission und der von ihr eingesetzten Unterkommission ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren. Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Stellen eingeleitet.

§ 20 Ombudspersonen

(1) Die Universität Trier bestellt aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren drei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nach Möglichkeit Leitungserfahrung haben, als Ombudspersonen für Mitglieder und Angehörige der Universität.

Unter ihnen soll wenigstens eine Professorin oder ein Professor sein. Im Fall der Befangenheit, der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vertreten die Ombudspersonen sich gegenseitig. Die Ombudspersonen werden namentlich auf der Homepage der Universität Trier ausgewiesen. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Organs der Universität Trier sein. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine weitere Amtszeit ist möglich.

(2) Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Unter Wahrung der Vertraulichkeit beraten sie diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren (Anzeigende oder Anzeigender). Sie prüfen die Vorwürfe auf Plausibilität, auf Korrektheit und Bedeutung und im Hinblick auf die Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Die Ombudspersonen fungieren auch als Ansprechpersonen für diejenigen, denen ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird (Betroffene oder Betroffener). Auch dabei haben sie die Vertraulichkeit zu wahren.

(3) Informationen, die eine Ombudsperson von einer oder einem Anzeigenden oder von einer oder einem Betroffenen erlangt hat, darf sie nur mit deren oder dessen Zustimmung zum Gegenstand des Verfahrens machen.

(4) Jedes Mitglied der Universität hat Anspruch darauf, eine Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Ist die angesprochene Ombudsperson an der zeitnahen Wahrnehmung der Beratung verhindert oder liegt ein Sachverhalt vor, der im Hinblick auf die oder den Anzeigenden oder Betroffenen eine Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit der Ombudsperson begründet, verweist die Ombudsperson die oder den Anzeigenden oder die oder den Betroffenen an eine andere Ombudsperson. Dies gilt auch, wenn ein Verhinderungs- oder Befangenheitsgrund nachträglich eintritt oder erkennbar wird.

(5) Die Ombudspersonen erhalten von der Universität die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(6) Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens ist das Lehrdeputat der Ombudspersonen nach Maßgabe der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen angemessen zu reduzieren oder in Abstimmung mit den Ombudspersonen in anderer geeigneter Weise eine Entlastung zu ermöglichen.

(7) Mitglieder und Angehörige der Universität können bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wählen, ob sie sich an die lokale Ombudsperson oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

§ 21 Allgemeine Grundsätze

(1) Das Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens wahrt die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens. Dabei ist Vertraulichkeit zum Schutz sowohl der oder des

Anzeigenden als auch der oder des Betroffenen zu wahren. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung.

(2) Der oder dem Anzeigenden und der oder dem Betroffenen soll in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Die untersuchenden Stellen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Interessen der oder des Anzeigenden und der oder des Betroffenen ein.

(4) Aufgrund der Anzeige dürfen weder die oder der Anzeigende noch die oder der von den Vorwürfen Betroffene Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren.

(5) Die Universität gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

§ 22 Schutz der oder des Anzeigenden

(1) Ist die oder der Anzeigende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die oder der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der oder des Anzeigenden ankommt.

(2) Bevor der Name der oder des Anzeigenden offengelegt wird, wird sie oder er darüber in Kenntnis gesetzt; die oder der Anzeigende kann entscheiden, ob sie oder er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.

(3) Die Vertraulichkeit bezüglich der Person der oder des Anzeigenden erfährt Einschränkungen, wenn sie oder er sich mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit dieser Sachlage umgeht.

(4) Die Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der oder des Anzeigenden führen. Die Anzeige soll sich nicht negativ auf die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen, auf die Arbeitsbedingungen sowie auf mögliche Vertragsverlängerungen auswirken.

(5) Die oder der Anzeigende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

§ 23 Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei den Ombudspersonen

(1) Bei Verdachtsfällen auf wissenschaftliches Fehlverhalten können sich die Mitglieder und Angehörigen der Universität Trier an eine Ombudsperson wenden. Dieses Recht steht auch Nichtangehörigen der Universität Trier zu, wenn sie einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gegen ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Universität Trier vorbringen möchten. Wird die Anzeige eines Nichtangehörigen bei einer anderen Stelle als der Ombudsperson angebracht, so hat diese die Anzeige an eine Ombudsperson weiterzuleiten.

(2) Die Anzeige kann anonym oder namentlich erfolgen. Erfolgt die Anzeige anonym, kann sie nur dann überprüft werden, wenn der Anzeigende belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt, die den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

(3) Erlangt eine Ombudsperson aufgrund einer Anzeige oder auf anderem Wege Kenntnis von einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so leitet sie ein Vorprüfungsverfahren ein. Dafür hat die Ombudsperson unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen die zur Aufklärung des Vorwurfs erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen, insbesondere gibt die Ombudsperson der oder dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Name der oder des Anzeigenden wird ohne ihr oder sein Einverständnis der oder dem Betroffenen in dieser Phase nicht offenbart.

(4) Nach weiterer Aufklärung des Sachverhalts entscheidet die Ombudsperson nach Konkretheit und Plausibilität der Vorwürfe und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Betroffenen, ob sie das Verfahren zur Eröffnung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens an die Forschungskommission weiterleitet. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Ombudsperson informiert sowohl die Anzeigende oder den Anzeigenden als auch die Betroffene oder den Betroffenen schriftlich über die Entscheidung und die Gründe.

(5) Lehnt die Ombudsperson die Weiterleitung des Verfahrens an die Forschungskommission ab, so kann die oder der Anzeigende ihre oder seine Vorwürfe unmittelbar bei der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Forschungskommission geltend machen. Hierauf soll die oder der Anzeigende von der Ombudsperson hingewiesen werden.

§ 24 Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) Die Forschungskommission beschließt auf Antrag einer Ombudsperson, eines ihrer Mitglieder oder auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten die Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens. Sie übergibt das Verfahren zur weiteren Prüfung an eine Unterkommission (§ 19 Abs. 2). Die Unterkommission prüft, ob der oder dem Betroffenen ein wissenschaftliches Fehlverhalten nach § 18 vorzuwerfen ist.

(2) Die Unterkommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als weitere Mitglieder mit beratender Stimme oder externe Beraterinnen und Berater hinzuziehen. Auch die Hinzuziehung von Schlichtungsberatern ist möglich.

(3) Die Unterkommission berät in nichtöffentlicher Sitzung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob der oder dem Betroffenen ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Die Unterkommission gibt der oder dem Betroffenen in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme. Die oder der Betroffene ist auf ihren oder seinen Wunsch mündlich vor der Unterkommission anzuhören; dazu kann sie oder er eine Vertrauensperson als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Der Name der oder des Anzeigenden wird der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen nur offengelegt, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die oder der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.

(5) Das Verfahren wird eingestellt, wenn die Unterkommission ein Fehlverhalten als nicht erwiesen erachtet oder dieses als nicht begründet ansieht. Hält die Unterkommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für gegeben, legt sie über die Forschungskommission das Ergebnis ihrer Untersuchung samt den Verfahrensakten der Präsidentin oder dem Präsidenten vor und gibt eine Empfehlung bezüglich der gemäß Teil 4 zu treffenden Maßnahmen ab.

(6) Betrifft der Verdacht eine akademische Prüfung oder eine Graduierung (Promotion, Habilitation), so leitet die Unterkommission das Verfahren (samt den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen) an das nach der jeweiligen Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung zuständige Gremium weiter, wenn sich die Vorwürfe nach eigener Sichtung nicht als offensichtlich ungeeignet erweisen, um weitere Maßnahmen nach den jeweils einschlägigen Regelungen nach sich zu ziehen. Die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission steht den zuständigen Gremien bei der Bearbeitung des Verdachtsfalls für Beratungen zur Verfügung. Solange die Unterkommission einen Sachverhalt untersucht, hindert dies andere Stellen daran, in derselben Angelegenheit tätig zu werden. Hiervon ausgenommen sind arbeits- oder beamtenrechtliche Sofortmaßnahmen, insbesondere die in Anlage 3 Nr. 2 genannte Verdachtskündigung.

(7) Die Untersuchungskommission teilt ihre Entscheidung den Beteiligten über die Präsidentin oder den Präsidenten schriftlich und unter Angabe der wesentlichen Gründe mit.

(8) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die Ombudspersonen haben das Recht, sich durch Akteneinsicht über das Verfahren und seine Ergebnisse zu informieren.

Teil 4 Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 25 Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Präsidentin oder der Präsident zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität und der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

(2) Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ergreift oder veranlasst die Universitätsleitung insbesondere arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen. Die in Betracht kommenden Maßnahmen sind in Anlage 3 aufgeführt.

§ 26 Erteilung einer wissenschaftlichen Rüge

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber der oder dem Betroffenen eine wissenschaftliche Rüge aussprechen. Bei schwerwiegendem oder wiederholtem wissenschaftlichen Fehlverhalten kann auch eine verschärfte Rüge ausgesprochen werden.

(2) Die verschärfte Rüge kann auf der Homepage der Universität Trier öffentlich gemacht werden. Die Interessen der oder des Betroffenen sind dabei hinreichend zu wahren.

(3) Im Falle des § 24 Abs. 6 entscheidet der zuständige Fachbereich über die Erteilung der Rüge.

(4) Bei studentischem Fehlverhalten findet Abs. 2 keine Anwendung.

§ 27 Benachrichtigung anderer vom wissenschaftlichen Fehlverhalten

Dritte können bei berechtigtem Interesse über das Ergebnis des Verfahrensausgangs informiert werden. Darüber entscheidet die Präsidentin oder der Präsident unter Anhörung der betroffenen Fachbereiche.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie ersetzt die am 18. Februar 2016 vom Senat der Universität Trier beschlossenen Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, die gleichzeitig außer Kraft treten.

Trier, 22.02.2024

Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer
Präsidentin

Anlage 1

Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten

Die Universität Trier setzt sich zum Ziel, den qualitätsgesicherten und nachhaltigen Umgang mit Forschungsdaten zu fördern. Sie sieht in der Aufbewahrung und Bereitstellung von Forschungsdaten einen wichtigen Beitrag zur Generierung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur Sicherung der Forschungsqualität. Sie fördert und unterstützt den freien Zugang zu Forschungsdaten, wenn dies (datenschutz-)rechtlich möglich ist. Der Umgang mit Forschungsdaten soll unter Berücksichtigung fachspezifischer Anforderungen folgende Grundsätze berücksichtigen:

- (1) Forschungsdaten bilden die Grundlage der wissenschaftlichen Forschungsarbeit und stellen zugleich zentrale Ergebnisse des wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses dar. Sie entstehen z. B. durch die Sammlung, Erfassung und Erschließung von Text-, Bild- und Multimediadaten sowie Artefakten, die Durchführung von Interviews oder Umfragen, durch Gerätemessungen oder Simulationen. Zusammen mit der Dokumentation zur methodischen Vorgehensweise sowie Informationen zur eingesetzten Software gewährleisten Forschungsdaten die Nachvollziehbarkeit der Hypothesenbildung und Ergebnisformulierung und stellen die Replizierbarkeit der Untersuchung sicher.
- (2) Das Forschungsdatenmanagement schließt alle Phasen des Forschungsprozesses von der Datenerfassung, -bearbeitung, -analyse, -sicherung, -archivierung bis zur Publikation ein. Dazu gehören Maßnahmen zur Sicherung der Datenintegrität, der Dokumentation des Forschungskontextes sowie zur Sicherung der langfristigen Nutzbarkeit. Bei der Durchführung des Forschungsdatenmanagements sind fachspezifische Leitlinien und Standards zu berücksichtigen.
- (3) Das Forschungsdatenmanagement erfolgt unter Beachtung der Vorgaben von Forschungsförderorganisationen, Kooperationspartnern, Datenanbietern und Fachgesellschaften.
- (4) Es wird empfohlen vor Beginn eines Forschungsvorhabens einen Datenmanagementplan zu erstellen und während des Forschungsprozesses fortzuschreiben, mit dem Ziel, den systematischen und nachhaltigen Umgang mit den Forschungsdaten zu gewährleisten und die Einbindung in die vorgesehenen Infrastrukturen zu garantieren.
- (5) Die Verantwortung für das Forschungsdatenmanagement liegt bei den Forschenden sowie bei den Leitenden eines Forschungsvorhabens. Die Leitung erarbeitet gemeinsam mit den Mitarbeitenden Regeln für den Umgang mit den Forschungsdaten im Forschungsvorhaben. Es sind die wissenschaftlichen und rechtlichen Interessen der Forschenden zu berücksichtigen.
- (6) Die für die Nachnutzung relevanten Forschungsdaten sollen, sofern es die rechtlichen Rahmenbedingungen zulassen, in nationalen oder internationalen fachspezifischen Datenrepositorien unter entsprechender Lizenzierung öffentlich zugänglich gemacht werden; sofern diese Möglichkeit nicht besteht, sollen die Speicherung und

Archivierung der Forschungsdaten in überregionalen fachübergreifenden Repositorien oder in der lokalen IT-Infrastruktur der Universität erfolgen. Die Aufbewahrung von gemäß Punkt 4 und 5 gewonnenen primären Forschungsdaten, im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis, wird im Regelfall durch geeignete Infrastruktur und Services durch die Universität ermöglicht.

- (7) Die Forschenden beachten beim Forschungsdatenmanagement ethische, datenschutz- und urheberrechtliche oder geheimhaltungswürdige Belange. Bei einer Übertragung von Nachnutzungs- oder Veröffentlichungsrechten an Dritte soll darauf geachtet werden, dass die Daten für wissenschaftliche Zwecke frei verfügbar bleiben.

Die Universität Trier unterstützt die Forschenden bei der Umsetzung dieser Leitlinien durch geeignete Maßnahmen. Dies umfasst u. a. Beratungen hinsichtlich organisatorischer, rechtlicher und technischer Aspekte des Forschungsdatenmanagements sowie Unterstützung bei der Erstellung von Datenmanagementplänen, der Entwicklung einer projekteigenen Strategie zur Umsetzung des Forschungsdatenmanagements und der Bereitstellung der IT-Infrastruktur. Die Methoden des fachspezifischen Forschungsdatenmanagements sollen gemeinsam mit den Fachbereichen in Lehre und Fortbildung angemessen verankert werden.

Die Universität Trier kooperiert beim Forschungsdatenmanagement mit anderen wissenschaftlichen Institutionen und Infrastruktureinrichtungen und beteiligt sich an nationalen und internationalen Entwicklungsprozessen zum Aufbau von Informationsinfrastrukturen.

Die Universität Trier erarbeitet in Verbindung mit den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen Handlungsempfehlungen zur konkreten Umsetzung dieser Leitlinien und entwickelt sie kontinuierlich weiter, um dem fortlaufenden Diskussions- und Entwicklungsprozess im Bereich des Forschungsdatenmanagements und dem Auf- und Ausbau der IT-Infrastrukturen Rechnung zu tragen.

Anlage 2

Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn eine Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Falschangaben macht,
2. sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder
3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten insbesondere:

1. Falschangaben

- a) durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- b) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - i) durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offenzulegen,
 - ii) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- c) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d) durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
- e) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,

2. unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:

- a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
- c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) die Verfälschung des Inhalts,

f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch

a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),

b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,

c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne des Abs. 1 enthält,

2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne des Absatzes 1 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Abs. 1 ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

Anlage 3

Katalog der Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

I. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

1. Abmahnung

Die – schriftlich vorzunehmende und in die Personalakte aufzunehmende – Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll.

2. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwerwiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies in der Regel zutreffen.

Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Dabei ist nicht schon auf den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt und der Universitätsleitung mitgeteilt wurde.

Eine außerordentliche Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

Die Vorbereitung einer außerordentlichen Kündigung bedarf im Regelfall einer besonderen arbeitsrechtlichen Einzelberatung.

Insbesondere bei einem sehr dringenden Tatverdacht scheint es geboten, eine solche Beratung sofort in Anspruch zu nehmen, um zu klären, ob nicht auch eine sogenannte Verdachtskündigung in Betracht kommt; auf diese Weise ist dem arbeitsrechtlichen Risiko vorzubeugen, dass ein Gericht im Einzelfall bereits vom Zeitpunkt der Kenntnis des dringenden Tatverdachts an die vorgenannte Kündigungsfrist von zwei Wochen als zu laufen beginnend ansieht.

3. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung, die an die üblichen arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen gebunden ist, dürfte in den hier zur Diskussion stehenden Fällen seltener in Betracht kommen, da bei Vorliegen relevanten wissenschaftlichen Fehlverhaltens regelmäßig auf die außerordentliche Kündigung zurückzugreifen sein wird oder aber eine Vertragsauflösung vorzuziehen sein dürfte.

4. Vertragsauflösung

Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung sollte – unter Beachtung der Zweiwochenfrist für die außerordentliche Kündigung

– die Möglichkeit erwogen werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.

5. Besonderheiten im Beamtenverhältnis

Bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Beamtenverhältnis findet das Landesbeamtenrecht Anwendung. Es ist davon auszugehen, dass schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten einen Grund darstellt, der nach dem rheinland-pfälzischen Beamtenrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.

II. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht gezogen werden:

1. Erteilung eines Hausverbotes,
2. Herausgabeansprüche, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material,
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln,
5. Schadensersatzansprüche durch die Universität oder durch Dritte bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

III. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Ermittlungsbehörden sind von der Universitätsleitung einzuschalten.

In Betracht kommen Straftatbestände aus folgenden Bereichen:

1. Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimnisbereichs
 - § 202 a StGB: Ausspähen von Daten
 - § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
2. Straftaten gegen das Leben und Körperverletzung
 - § 222 StGB: Fahrlässige Tötung
 - §§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung
3. Vermögensdelikte
 - § 242 StGB: Diebstahl

- § 246 StGB: Unterschlagung
 - § 263 StGB: Betrug
 - § 264 StGB: Subventionsbetrug
 - § 266 StGB: Untreue
4. Urkundenfälschung
- § 267 StGB: Urkundenfälschung
 - § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen
5. Sachbeschädigung
- § 303 StGB: Sachbeschädigung
 - § 303a StGB: Datenveränderung
6. Urheberrechtsverletzungen
- § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

IV. Akademische Konsequenzen

In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorgrades,
2. Entzug der Lehrbefugnis,
3. Aberkennung des Studienabschlusses oder Exmatrikulation,
4. Erteilung einer (verschärften) wissenschaftlichen Rüge.

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nur von der Universität gezogen werden, die diese Grade verliehen hat. Diese ist über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

V. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen / Information der Öffentlichkeit/Presse

Grundsätzlich sind Autorinnen und Autoren, Autorengemeinschaften sowie beteiligte Herausgeberinnen und Herausgeber sowie Verlage verpflichtet, wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, soweit sie noch unveröffentlicht sind, zurückzuziehen bzw. richtigzustellen, sofern sie veröffentlicht

wurden (Widerruf). Wurde mit Dritten in Kooperationen zusammengearbeitet, sind diese gegebenenfalls in geeigneter Form zu informieren.

Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, leitet die Präsidentin oder der Präsident je nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Präsidentin oder der Präsident andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Landesorganisationen angebracht sein.

Die Universität kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen

Vom 27. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen vom 1. Oktober 2013 (Verköndungsblatt Nr. 27, S. 11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. März 2022 (Verköndungsblatt Nr. 82, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 2 wird das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.

4. Der Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs wird folgt geändert:

a) Die Nummer 1 („1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“) wird aufgehoben und die Nummernbezeichnung „2.“ wird gestrichen.

b) Der Satz „Das Studium gliedert sich im Nebenfach-Studiengang in die folgenden Pflichtmodule.“ und die nachfolgende Tabelle werden gestrichen.

Artikel 2

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen - Nebenfach studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen vom 1. Oktober 2013 in der Fassung vom 3. März 2022 studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen - Nebenfach in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Februar 2024

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (1-Fach)

Vom 27. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (1-Fach) des Fachbereichs I der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (1-Fach) vermittelt grundlegende Kompetenzen zu Maßnahmen im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung. Im Studienverlauf werden die Entwicklung von Gesundheit und Krankheit, die Determinanten von Gesundheit sowie systembedingte Faktoren betrachtet. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf dem Erwerb von (Meta-)Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte, evidenz- und forschungsorientierte Perspektive durch Module im Bereich empirischer Methoden und Instrumente (z.B. quantitative und qualitative Datenerhebung, Studiendesigns, Analyseverfahren, Epidemiologie). Die Behandlung von Grundlagen der Gesundheitsökonomie rundet das inhaltliche Profil des Studiengangs ab.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der

akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(2) Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Februar 2024

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel

Anhang

Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (165 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Einführung in die Gesundheitswissenschaften	1	4	10	keine	Klausur (60 Min.)
2	Gesundheitspsychologische Grundlagen	1	4	5	keine	Gemäß FPO Klinische Pflege (B.Sc., 1-Fach)
3	Humanbiologische Grundlagen: Anatomie/Physiologie	1 und 2	4	5	keine	Gemäß FPO Klinische Pflege (B.Sc., 1-Fach)
4	Grundlagen des ökonomischen Denkens: Märkte und Entscheidungen	1	3	5	keine	Klausur (60 Min.)
5	Ethik für die Medizin und Gesundheitswissenschaften	1	2	5	keine	Hausarbeit
6	Grundlagen des ökonomischen Denkens: Wirtschaftspolitik	2	3	5	keine	Klausur (60 Min.)
7	Grundlagen der empirischen Sozialforschung	2	6	10	keine	Gemäß FPO Klinische Pflege (B.Sc., 1-Fach)
8	Grundlagen des deutschen Gesundheitssystems	2	2	5	keine	Klausur (60 Min.)
9	Sozial- und Gesundheitsrecht	2	2	5	keine	Klausur (60 Min.)
10	Gesundheitsberichterstattung, Sozialepidemiologie und Datenanalyse	3	6	10	keine	Klausur (60 Min.)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

11	Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung	3	3	5	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
12	Pathophysiologische Grundlagen	3 und 4	4	5	keine	Gemäß FPO Klinische Pflege (B.Sc., 1-Fach)
13	Gesundheitsökonomik	3	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
14	Grundlagen Qualitätsmanagement und Evaluation/Diagnostik	4	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
15	Sport und Bewegung als Mittel der Gesundheitsförderung	4	2	5	Modul 3	Klausur (60 Min.)
16	Studienprojekt	4 und 5	4	15	keine	Schriftliche Ausarbeitung
17	Kommunikation und Kooperation	5	6	10	keine	Gemäß FPO Klinische Pflege (B.Sc., 1-Fach)
18	Entwicklung und Gesundheit über die Lebensspanne	5	3	5	keine	Gemäß FPO Klinische Pflege (B.Sc., 1-Fach)
19	Gesundheitsförderung bei chronischen Erkrankungen	5	3	5	keine	Gemäß FPO Klinische Pflege (B.Sc., 1-Fach)
20	E-Health und neue Versorgungsformen	6	3	5	keine	Portfolioprüfung oder Klausur (90 Min.)
21	Praktikum	6	–	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
22	Bachelor-Abschlussmodul	6	1	15	keine	Bachelorarbeit

1.2 Wahlmodule (15 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 15 LP aus dem freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 7 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls 21 „Praktikum“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 6. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Sustainability Management and Economics“ (1-Fach)

Vom 26. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Sustainability Management and Economics“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Sustainability Management and Economics“ (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Sustainability Management and Economics“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fach oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Sustainability Management and Economics“ wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Sustainability Management and Economics“ (1-Fach) vermittelt Interdisziplinäre und berufsqualifizierende Kenntnisse mit dem Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit. Er umfasst ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte, bietet betriebs- und volkswirtschaftliche Inhalte sowie Wahloptionen aus anderen Fachbereichen. Das Programm beginnt mit grundlegenden BWL- und VWL-Kursen, gefolgt von individuellen Schwerpunkt wählen, einem Forschungsprojekt und einer Abschlussarbeit.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll in englischer Sprache angefertigt werden, wenn dem nicht fachlich-inhaltliche Gründe aufgrund des zu bearbeitenden Themas entgegenstehen.

(2) Soll die Masterarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 26. Februar 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Masterstudiengang „Sustainability Management and Economics“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (80 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Fundamentals of Management and Economics with Statistics Refresher	1	6	10	keine	Klausur (90 Min.) (75%) Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (45 Min.) (25%)
2	Sustainability Management and Strategy	1	6	10	keine	Klausur (90 Min.) (50%) und Portfolioprüfung (50%)
3	Sustainability Economics	2	6	10	keine	Klausur (90 Min.) (50%) und Hausarbeit (50%)
4	Research Project	2 und 3	4	20	keine	Hausarbeit
5	Master's Thesis	4	–	30	Modul 1	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 6 bis 29 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Compulsory Elective „Environmental Sustainability“						
6	International Environmental Economics	1 oder 2 oder 3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
7	Integrated Assessment Modelling	3	4	10	Module 1 und 3	Hausarbeit (50%) und Posterpräsentation (50%)
8	International Energy Markets	1 oder 2 oder 3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

9	Innovation Management and Environmental Sustainability	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.) (50%) und Portfolioprüfung (50 %)
10	Environmental Systems Analysis	1 oder 3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)
11	Atmospheric Boundary Layer	1 oder 3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)
12	Advanced Aspects of Environmental Soil Sciences	1 oder 3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)
13	Nature Conservation, Restoration and Protection	1 oder 3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)
14	Polluted Site Remediation	1 oder 3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)
15	Soil Use and Sustainable Management	1 oder 3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)
16	Geological Hazards, Risk Assessment and Management	1 oder 3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)
17	Fluvial Hydrology	1 oder 3	4	5	keine	gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)
Compulsory elective: "Social Sustainability and Transformation Processes"						
18	Incentives in Organizations and Innovation	2	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
19	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization A	1 oder 3	4-8	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
20	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization B	2	4-8	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
21	Sustainability and artificial intelligence	1 oder 3	4	10	keine	Hausarbeit (50 %) und Portfolioprüfung (50 %)
22	Business Analytics	1 oder 2 oder 3	4	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)

23	Management of software projects (Management von Softwareprojekten)	1 oder 3	3	5	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)
24	Organization (Organisation)	2	4	10	keine	Gemäß FPO Soziologie (Bachelor HF/NF)
Compulsory elective: "Sustainability Governance and Communication"						
25	Political Economics	1 oder 3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
26	Introduction to Green Monetary Policy and the EMU	2	4	10	Modul 1	Hausarbeit (75%) und Klausur (60 Min.) (25%)
27	Sustainability Reporting	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
28	Sustainable Finance	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit
29	Fundamentals of political communication (Grundzüge: Politische Kommunikation)	1 oder 3	4	10	keine	Gemäß FPO Demokratische Politik und Kommunikation (M.A., 1-Fach)

1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
30	National taxation (Nationale Besteuerung)	1 oder 3	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
31	International taxation (Internationale Besteuerung)	2	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
32	Finance A	1 oder 3	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
33	Finance B	2	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
34	Finance C	1 oder 3	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)

35	Finance D	2	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
36	Accounting (Rechnungswesen)	1 oder 3	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
37	Auditing (Wirtschaftsprüfung)	2	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
38	Retail Management and International B2C-Marketing	1 oder 3	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
39	International Strategies and Retail Marketing	2	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
40	Business and Service Sector Marketing (Business- und Dienstleistungsmarketing)	2	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
41	International Labor Markets	2	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
42	International Trade	2	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
43	Econometrics	1 oder 3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
44	Internship	2 oder 3 oder 4	–	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 44 „Internship“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach)

Vom 26. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) vermittelt eine umfassende anwendungsbezogenen Ausbildung in Wirtschaftsinformatik mit einem Schwerpunkt auf der Analyse, Gestaltung und Umsetzung von Informationssystemen unter Nutzung von Methoden und Technologien der Künstlicher Intelligenz. Die fachlichen Schwerpunkte des Studiengangs umfassen die Bereiche Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre. Diese Bereiche bieten unter anderem jeweils Module, die verschiedene Teilgebiete der Künstlichen Intelligenz abdecken. Hinzu kommt ein Grundlagenbereich, der Elementare Logik, Mathematik, Statistik und Methodik umfasst. Ein herausragender Aspekt dieses Studiengangs ist das Studienprojekt, das den besonderen Anwendungsbezug von Wirtschaftsinformatik und Künstlicher Intelligenz unterstreicht. Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs haben die Studierenden die Möglichkeit, Module sowohl aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre als auch aus dem universitätsweiten freien Wahlbereich zu wählen, um ihre individuellen Schwerpunkte zu setzen.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen

§ 9 Studienprojekt

(1) Um dem besonderen Anwendungsbezug der Wirtschaftsinformatik gerecht zu werden, ist ein Studienprojekt zu absolvieren. Das Studienprojekt soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, praxisrelevante Fragestellungen innerhalb einer festgelegten Frist unter Bedingungen zu bearbeiten, die vergleichbar sind mit der späteren Berufspraxis (berufsbezogene Kompetenz).

(2) Das Studienprojekt ist in der Regel eine Gruppenarbeit und erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von 9 Monaten, welche auch vorlesungsfreie Zeiten einschließt. Das Thema wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 1 APOB vergeben, die oder der auch den Bearbeitungszeitraum verbindlich festlegt. Die Themenvergabe findet in der Regel im vorhergehenden Semester statt.

(3) Im Studienprojekt sind folgende Teilleistungen durch die Gruppe zu erbringen:

1. das praktische Projektergebnis (in der Regel ein demonstrierbarer Softwareprototyp),
2. der Zwischenbericht,
3. der Abschlussbericht,
4. die Präsentation der Projektergebnisse und Zwischenergebnisse.

Hierbei ist der individuelle Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Protokolle oder Seitenangaben zu Berichten) deutlich kenntlich zu machen.

(4) Die Bewertung des Studienprojektes erfolgt anhand der erarbeiteten praktischen und schriftlich dokumentierten Projektergebnisse sowie unter angemessener Berücksichtigung der Projektdurchführung. Bewertet werden die individuellen Leistungen des einzelnen Gruppenmitgliedes.

(5) Studienprojekte, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Studienprojekten kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) vom 12. August 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 63, S. 13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. Januar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 65, S. 4), außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) vom 12. August 2019 in der Fassung vom 8. Januar 2020 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 26. Februar 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (160 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Grundlagen der Programmierung	1	6	10	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)
2	Mathematik I +II	1	8	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
3	Methodik der Wirtschaftsinformatik	1	2	5	keine	Portfolioprfung (nicht endnotenrelevant)
4	Grundlagen und Methoden der Wirtschaftsinformatik	1 und 2	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
5	Algorithmen und Datenstrukturen	2	6	10	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)
6	Elementare Logik	2	3	5	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)
7	Fortgeschrittene Programmierung	2	3	5	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)
8	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
9	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	3	4	5	keine	Klausur (90 Min.)
10	Agentenbasierte Modellierung	3	3	5	keine	Portfolioprfung
11	Web-Entwicklung	3	3	5	keine	Portfolioprfung
12	Management von Softwareprojekten	3	3	5	keine	Portfolioprfung

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

13	Datenbanksysteme	3	3	5	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)
14	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	3	4	5	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
15	Praktikum Künstliche Intelligenz	4	7	5	keine	Portfolioprüfung
16	Data Mining	4	3	5	keine	Klausur (90 Min.)
17	Content-Management	4	2	5	keine	Portfolioprüfung
18	Statistik I+II	4	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach) (nicht endnotenrelevant)
19	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III	4	4	5	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
20	Vertiefte Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	5	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
21	Studienprojekt	5	10	15	Module 1 und 3	Studienprojekt
22	Bachelor-Abschlussmodul	6	0	15	keine	Bachelorarbeit (80%) und mündliche Prüfung (20 bis 40 Min.) (20%)

1.2 Wahlpflichtmodule (10 LP)

Aus den Modulen 23 bis 32 sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
23	Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik 1	4 oder 5 oder 6	2-5	5	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.) oder Portfolioprüfung
24	Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik 2	4 oder 5 oder 6	2-5	5	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.) oder Portfolioprüfung
25	Spezielle Themen der Künstlichen Intelligenz	4 oder 5 oder 6	2-4	5	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.) oder Portfolioprüfung
26	Wahlmodul Informatik 1	4 oder 5 oder 6	2-5	5	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)

27	Wahlmodul Informatik 2	4 oder 5 oder 6	2-5	5	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)
28	Wahlmodul Informatik 3	4 oder 5 oder 6	2-5	5	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)
29	Wahlmodul BWL 1	4 oder 5 oder 6	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirt- schaftslehre (B.Sc., 1- Fach)
30	Wahlmodul BWL 2	4 oder 5 oder 6	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirt- schaftslehre (B.Sc., 1- Fach)
31	Wahlmodul BWL 3	4 oder 5 oder 6	2-5	5	keine	Gemäß FPO Betriebswirt- schaftslehre (B.Sc., 1- Fach)
32	Wahlmodul BWL 4	4 oder 5 oder 6	2-5	5	keine	Gemäß FPO Betriebswirt- schaftslehre (B.Sc., 1- Fach)

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Module aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ sind nicht endnotenrelevant.
- b) Es dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3./4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach)

Vom 26. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss in einem akkreditierten Studiengang Wirtschaftsinformatik, Informatik oder einem akkreditierten, fachlich eng verwandten Studiengang. Die Entscheidung darüber, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) vermittelt eine vertiefende Ausbildung in Wirtschaftsinformatik mit einem Schwerpunkt auf Methoden und Technologien der Künstlichen Intelligenz. Die fachlichen Schwerpunkte des Studiengangs umfassen die Bereiche Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre. Diese Bereiche bieten unter anderem jeweils Module, die verschiedene Teilgebiete der Künstlichen Intelligenz abdecken. Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs haben die Studierenden die Möglichkeit, Module sowohl aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre als auch aus dem universitätsweiten freien Wahlbereich zu wählen, um ihre individuellen Schwerpunkte zu setzen. Ein Forschungspraktikum unterstreicht die forschungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (3) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOM. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) vom 12. August 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 63, S. 18), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Juni 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 84, S. 17), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) vom 12. August 2019 in der Fassung vom 27. Juni 2022 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 26. Februar 2024

Der Dekan des Fachbereichs
IV der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (55 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Vertiefung BWL 1	1 oder 2 oder 3	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
2	Forschungspraktikum	3	8	15	Module 4 und 5 oder 6 bis 8	Portfolioprüfung
3	Masterabschlussmodul	4	–	30	keine	Masterarbeit (80%) und mündliche Prüfung (20%) (20 bis 40 Min.)

1.2 Wahlpflichtmodule

1.2.1 Wahlpflichtmodule Einstieg (15 LP)

Es sind entweder die Module 4 und 5 (Propädeutikum Informatik/Wirtschaftsinformatik) oder die Module 6 bis 8 (Vertiefung Informatik) zu belegen. Studierende, die weder einen Bachelorabschluss in Informatik noch in Wirtschaftsinformatik besitzen, sollen das Propädeutikum Informatik/Wirtschaftsinformatik belegen, Studierende, die einen Bachelorabschluss in Informatik oder Wirtschaftsinformatik besitzen, die Vertiefung Informatik.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Propädeutikum Informatik/Wirtschaftsinformatik						
4	Elements of Computer Science	1	6	10	keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach) (nicht endnotenrelevant)
5	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	1	4	5	keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)
Vertiefung Informatik						

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

6	Vertiefung Informatik 1	1 oder 2	2-4	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach) (nicht endnotenrelevant)
7	Vertiefung Informatik 2	1 oder 2	2-4	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach) (nicht endnotenrelevant)
8	Vertiefung Informatik 3	1 oder 2	2-4	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach) (nicht endnotenrelevant)

1.2.2 Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik und Vertiefung (40 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Wirtschaftsinformatik						
Aus den Modulen 9 bis 15 sind Module im Umfang von mindestens 25 LP zu wählen						
9	Fortgeschrittene Web-Entwicklung	1 oder 3	2	5	keine	Portfolioprüfung
10	Erfahrungsbasierte Systeme	1 oder 2 oder 3	3	5	keine	Klausur (90 Min.)
11	Semantische Technologien	1 oder 2 oder 3	3	5	keine	Portfolioprüfung
12	Maschinelles Lernen	1 oder 2 oder 3	3	5	keine	Klausur (90 Min.)
13	Modellierung und Simulation	1 oder 2 oder 3	3	5	keine	Mündliche Prüfung (15 bis 30 Min.)
14	Planung und Konfiguration	1 oder 2 oder 3	3	5	keine	Portfolioprüfung
15	Verteilte Künstliche Intelligenz	1 oder 2 oder 3	3	5	keine	Klausur (90 Min.)
Vertiefung						
Aus den Modulen 16 bis 27 sind Module im Umfang von bis zu 15 LP zu wählen						
16	Vertiefung Wirtschaftsinformatik 1	1 oder 2 oder 3	2-5	5	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.) oder Portfolioprüfung
17	Vertiefung Wirtschaftsinformatik 2	1 oder 2 oder 3	2-5	5	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.) oder Portfolioprüfung
18	Vertiefung Künstliche Intelligenz	1 oder 2 oder 3	2-4	5	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-

						30 Min.) oder Portfolioprüfung
19	Independent Studies	1 oder 2 oder 3	–	5	keine	Portfolioprüfung
20	Vertiefung BWL 2	1 oder 2 oder 3	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
21	Vertiefung BWL 3	1 oder 2 oder 3	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
22	Vertiefung BWL 4	1 oder 2 oder 3	2-5	5	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
23	Vertiefung BWL 5	1 oder 2 oder 3	2-5	5	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
24	Vertiefung Informatik 1	1 oder 2 oder 3	2-5	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
25	Vertiefung Informatik 2	1 oder 2 oder 3	2-5	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
26	Vertiefung Informatik 3	1 oder 2 oder 3	2-5	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
27	Vertiefung Informatik 4	1 oder 2 oder 3	3-6	10	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den unter Nummer 1.2.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 5 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 2. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Masternebenfach Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier

Vom 26. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Masternebenfach Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Masternebenfach Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 24. September 2012 (Verkündungsblatt Nr. 19, S. 24), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2014 (Verkündungsblatt Nr. 35, S. 19) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Masternebenfach Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 26. Februar 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

Vom 26. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt Nr. 41, S. 33), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. August 2021 (Verkündungsblatt Nr. 78, S. 12) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 26. Februar 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (Nebenfach)

Vom 26. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (Nebenfach) beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (Nebenfach) vom 9. Januar 2023 (Verkündungsblatt Nr. 89, S. 24) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 26. Februar 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Soziologie (Nebenfach)

Vom 26. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Soziologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Soziologie (Nebenfach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt Nr. 41, S. 48), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2021 (Verkündungsblatt Nr. 79, S. 39) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Soziologie (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 26. Februar 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach)

Vom 26. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 27), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 68) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „2,0“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „2,1 und 2,7“ durch die Angabe „2,6 und 2,9“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 26. Februar 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ-Prof. Dr. Volker Schulz

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics and Finance“ (1-Fach)

Vom 26. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Januar 2024 folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In der Zeile Nr. 7 der Tabelle unter der Überschrift „1.1 Pflichtmodule (160 LP)“ des Anhangs der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics and Finance“ (1-Fach) vom 26. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 91, S. 33) wird der Inhalt der Spalte 7 „Modulprüfung²“ wie folgt gefasst: „Klausur (60 Min.) (25 %) und Hausarbeit (75 %)“.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 26. Februar 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 26. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 20), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 60) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „2,0“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „2,1 und 2,7“ durch die Angabe „2,6 und 2,9“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 26. Februar 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ-Prof. Dr. Volker Schulz

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang)

Vom 22. November 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 25. Oktober 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 15. November 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 14 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang) vom 27. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.66, S. 42) zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde“ ersetzt.
2. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
Teil 2 des Zeugnisses wird gemäß § 40 Absatz 2 PflAPrV durch die Universität Trier im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 22. November 2023

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel

**Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung
des Studierendenwerks Trier vom 07.03.2024**

Auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 b und § 116 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, und gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Satzung des Studierendenwerks vom 14. Mai 2021 (Veröffentlichung in dem jeweiligen hochschuleigenen Publikationsorgan der Universität Trier und der Hochschule Trier) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier am 13.02.2024 die folgenden Änderungen der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit in Mainz mit Schreiben vom 06.03.2024 (AZ 7207-0004#2024/0003-1501 15311) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 17. Januar 1980 (Staatsanzeiger Nr. 25/1980, Seite 132) zuletzt geändert am 14. Dezember 2023 (veröffentlicht gemäß § 112 Abs. 2a des Hochschulgesetzes in den hochschuleigenen Publikationsorganen von Universität Trier und Hochschule Trier) wird hiermit wie folgt geändert:

**§ 3
Höhe des Sozialbeitrages**

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die Studierenden der Universität Trier	129,00 €
+ Deutschlandticket für Studierende	176,40 €
für die Studierenden der Theologischen Fakultät Trier	129,00 €
+ Deutschlandticket für Studierende	176,40 €
für die Studierenden der Hochschule Trier in Trier	129,00 €
+ Deutschlandticket für Studierende	176,40 €
für die Studierenden der Hochschule Trier am Standort Birkenfeld	129,00 €
für Fernstudierende der Hochschule Trier	44,50 €

Schwerbehinderten Studierenden mit dem Merkmal BL oder H wird auf Antrag der Anteil zum Semesterticket durch das Studierendenwerk erstattet.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn der Beitragsentrichtung für das Wintersemester 2024/25 in Kraft.

Trier, 07.03.2024

STUDIERENDENWERK TRIER

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Prof. Dr. Henrik te Heesen

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (Haupt- und Nebenfach)

Vom 27.02.2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (Haupt- und Nebenfach) vom 7. April 2009 (Verkündungsblatt Nr. 1, S. 13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. August 2016 (Verkündungsblatt Nr. 45, S. 32) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27.02.2024

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach)**

Vom 27.02.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach) vom 10. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 45) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der in § 1 genannten Ordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27.02.2024

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte

Vom 27.02.2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 11. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte vom 15. Juni 2009 (Verkündungsblatt Nr. 5, S. 23), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. Juli 2017 (Verkündungsblatt Nr. 49, S. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „2.1 Studierende im 1-Fachstudium Kernfachstudium Kunstgeschichte:“ werden gestrichen.
 - b) Nummer 2.2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Gliederung und Profil des Studiengangs

Der Master-Studiengang Kunstgeschichte wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.“
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Studiumumfang, Module

 - (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
 - (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
 - (3) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist die Teilnahme an einer Lehrexkursion von wenigstens fünf Tagen Dauer zwingend.“
5. Im Anhang werden die Überschrift „Master Kunstgeschichte Nebenfach - Modulplan“ und der nachfolgende Abschnitt gestrichen.

Artikel 2

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Master-Studiengang Kunstgeschichte - Nebenfach studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der Ordnung der Universität

Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte vom 15. Juni 2009 in der Fassung vom 19. Juli 2017 studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in den Master-Studiengang Kunstgeschichte – Nebenfach in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27.02.2024

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft

Vom 27.02.2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft vom 27. Januar 2009 (Staatsanzeiger Nr. 7, S. 335), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Dezember 2013 (Verkündungsblatt Nr. 30, S. 9) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27.02.2024

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (1-Fach)

Vom 27.02.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (1-Fach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

Bachelorabschluss in einem archäologischen oder sonstigen altertumswissenschaftlichen Fach oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (1-Fach) vermittelt vertiefte Kenntnisse in Quellen, Methoden und Kompetenzen der archäologischen Wissenschaften mit einem hohen Praxisanteil. Das Studium behandelt den Mittelmeerraum und die Provinzen des Römischen Reiches sowie angrenzende Gebiete von der Spätbronzezeit bis in die Spätantike.

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“ (1-Fach) können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- Klassische Archäologie;
- Provinzialrömische Archäologie;
- Geoarchäologie.

Das Studium kann auch ohne die Wahl eines Schwerpunkts abgeschlossen werden. Falls ein Schwerpunkt erfolgreich absolviert wurde, wird dieser im Masterzeugnis ausgewiesen.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
- (4) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur in den Modulen 1, 2, 7, 8, 9 oder 10 nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOM. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den

Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27.02.2024

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (80 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie I	1	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.)
2	Vertiefungsmodul Provinzialrömische Archäologie I	1	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.)
3	Die antike Welt entdecken (Exkursion)	2	2	10	keine	Mündliche Prüfung (15 bis 30 Min.)
4	Praktische Dokumentation und Feldforschung	3	2	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
5	Berufskompetenzen	3	3	10	keine	Projektbericht
6	Master-Abschlussmodul	4		30	Latinum	Masterarbeit (87%) und mündliche Prüfung (15 bis 30 Min.) (13 %)

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 7 bis 16 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Werden gemäß den jeweils genannten Bedingungen Module aus einem der unten aufgeführten Schwerpunkte erfolgreich absolviert, so wird dieser Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen (§ 3 Abs. 3). Module können auch beliebig aus unterschiedlichen Schwerpunkten gewählt werden.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Klassische Archäologie						
Der Schwerpunkt ist dann erfolgreich absolviert, wenn die Module 7 und 8 erfolgreich absolviert wurden.						
7	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie II	2	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

8	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie III	3	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.)
Provinzialrömische Archäologie Der Schwerpunkt ist dann erfolgreich absolviert, wenn die Module 9 und 10 erfolgreich absolviert wurden.						
9	Vertiefungsmodul Provinzialrömische Archäologie II	2	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.)
10	Vertiefungsmodul Provinzialrömische Archäologie III	3	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.)
Geoarchäologie Der Schwerpunkt ist dann erfolgreich absolviert, wenn Module im Umfang von 20 LP aus den Modulen 11 bis 16 erfolgreich absolviert wurden.						
11	Einführung in die wissenschaftliche Programmierung und Datenanalyse	3	3	5	keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
12	Introduction to Geoinformatics	3	3	5	keine	Gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)
13	Paleoclimate and Paleoenvironmental Changes	3	5	5	keine	Gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)
14	Bodenerosion unter globalem Wandel	3	4	5	keine	Gemäß FPO Prozessdynamik an der Erdoberfläche (M.Sc., 1-Fach)
15	Geospatial Data Analysis	2	3	5	keine	Gemäß FPO Geoinformatics (M.Sc., 1-Fach)
16	Environmental Analytical Chemistry	2	6	5	keine	Gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)

1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
17	Digital Classics	1 oder 2	4	10	keine	Hausarbeit

18	Vertiefungsmodul I: Alte Geschichte	1	4	10	keine	Gemäß FPO Geschichte (B.A., Hauptfach)
19	Aufbaumodul I: Alte Geschichte	1	4	10	keine	Gemäß FPO Geschichte (M.A., 1-Fach)
20	Aufbaumodul II: Alte Geschichte	1	4	10	keine	Gemäß FPO Geschichte (M.A., 1-Fach)
21	Aufbaumodul I: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	1	4	10	keine	Gemäß FPO Geschichte (M.A., 1-Fach)
22	Historische Bauforschung – Denkmalpflege in historischem Umfeld	1	2	10	keine	Gemäß FPO Kunstgeschichte (M.A., 1-Fach)
23	Advanced aspects of Environmental Soil Sciences	1	4	5	keine	Gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)
24	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5	keine	Gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)
25	Lehrforschungsprojekt 1	2	6	10	keine	Gemäß FPO Prozessdynamik an der Erdoberfläche (M.Sc., 1-Fach)
26	Lehrforschungsprojekt 2	2	6	10	keine	Gemäß FPO Prozessdynamik an der Erdoberfläche (M.Sc., 1-Fach)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 6 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls 4 „Praktische Dokumentation und Feldforschung“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 3. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 2. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Anglophone Literatures and Media“ (1-Fach)

Vom 05.03.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Anglophone Literatures and Media“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Anglophone Literatures and Media“ (1-Fach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Anglophone Literatures and Media“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss in Anglistik, Amerikanistik oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Bereich anglophone Literaturwissenschaft.
3. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Anglophone Literatures and Media“ wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Anglophone Literatures and Media“ (1-Fach) vermittelt Kenntnisse sowie literatur- und kulturwissenschaftliche Kompetenzen im Bereich der anglophonen globalen Literaturen und Kulturen.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll in englischer Sprache angefertigt werden, wenn dem nicht fachlich-inhaltliche Gründe aufgrund des zu bearbeitenden Themas entgegenstehen.

(2) Soll die Masterarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literatures and Media (1-Fach) vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 47), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 61, S. 30), außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang „English Literatures and Media“ (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang English Literatures and Media (1-Fach) vom 21. Oktober 2013 in der Fassung vom 9. Mai 2019 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 05.03.2024

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Anhang

Masterstudiengang „Anglophone Literatures and Media“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (70 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Introductory Module	1	4	10	keine	Klausur (60 Min.)
2	(Inter)Medial Relations	1	2	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
3	Historical Perspectives, Global Contexts	2	6	10	keine	Hausarbeit
4	Literatures, Media, and Language in Global Anglophone Contexts	3	4	10	keine	Hausarbeit
5	Master's Thesis	4	2	30	keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 6 bis 9 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
6	Professional Orientation	2 oder 3	2	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)
7	Academic Orientation I	2 oder 3	2	10	keine	Portfolioprüfung
8	Internationalisation	2 oder 3	2	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
9	Academic Orientation II	2 oder 3	2	10	keine	Portfolioprüfung

1.3 Wahlmodule (30 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

– Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen des Ergänzungsbereichs English Linguistics:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
10	English Linguistics	1 oder 2 oder 3	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
11	Language Variation and Methods	2 oder 4	4	10	keine	Portfolioprüfung
12	Applied Linguistics	1 oder 3	4	10	keine	gemäß FPO "English Linguistics" (M.A., 1-Fach)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 6 „Professional Orientation“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) und der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach)

Vom 05.03.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) und der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 7. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) vom 20. März 2009 (StAnz. Nr. 12, S. 591), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 61, S. 28) und die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) vom 20. März 2009 (StAnz. Nr. 12, S. 592), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 61, S. 33) werden aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung nach einer der in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach dieser Ordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 05.03.2024

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Hauptfach) und der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach)

Vom 05.03.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Hauptfach) und der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Literature (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Hauptfach) vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 44), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 61, S. 31) sowie die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) vom 20. März 2009 (Staatsanzeiger Nr. 12, S. 593), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 61, S. 29) werden aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung nach einer der in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach dieser Ordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 05.03.2024

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach)

Vom 05.03.2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (StAnz. Nr. 14, S. 712), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Februar 2018 (Verkündungsblatt Nr. 53, S. 6) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 05.03.2024

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach)

Vom 05.03.2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) vom 16. März 2012 (Verköndungsblatt Nr. 15, S. 5), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. November 2013 (Verköndungsblatt Nr. 28, S. 24) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 05.03.2024

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach)

Vom 05.03.2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt Nr. 27, S. 38), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Juni 2022 (Verkündungsblatt Nr. 84, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Nebenfach“ gestrichen.
2. § 1 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „im Kernfach und Nebenfach“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Phonetik wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.“

5. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummernbezeichnung „1.“ wird gestrichen.
 - b) Die Nummernbezeichnung „1.1“ wird durch die Nummernbezeichnung „1.“ und die Nummernbezeichnung „1.2“ wird durch die Nummernbezeichnung „2.“ ersetzt.
 - b) Die bisherige Nummer 2 („2. Modulplan Masterstudiengang Phonetik (Nebenfach)“) wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang Phonetik - Nebenfach studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) vom 21. Oktober 2013 in der Fassung vom 23. Juni 2022 studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Phonetik – Nebenfach in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 05.03.2024

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Phonetik (Nebenfach)

Vom 05.03.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Phonetik (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Tabelle unter der Überschrift „2.1 Pflichtmodule“ im Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Phonetik (Nebenfach) vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 36) wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile 5 (Modul 5) werden in Spalte 1 die Wörter „Angewandte Phonetik“ durch die Wörter „Angewandte Phonetik für das Nebenfach“ ersetzt.
2. In der der Zeile 6 (Modul 6) werden in Spalte 1 die Wörter „Physiologische Phonetik“ durch die Wörter „Klinische Phonetik I“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 05.03.2024

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Chinastudien (Haupt- und Nebenfach)

Vom 05.03.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Chinastudien (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Chinastudien (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfachstudiengang verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(3) Im Nebenfachstudiengang richtet sich der Hochschulgrad nach dem gewählten Hauptfachstudiengang.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 der APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Chinastudien wird als Haupt- und Nebenfachstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) im Hauptfachstudiengang und 60 LP im Nebenfachstudiengang angeboten.

(2) Der Hauptfachstudiengang ist mit allen Nebenfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Nebenfachstudiengang Chinastudien. Der Nebenfachstudiengang ist mit allen Hauptfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Hauptfachstudiengang Chinastudien.

(3) Der Bachelorstudiengang Chinastudien (Haupt- und Nebenfach) vermittelt eine mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit im modernen Hochchinesisch auf Mittelstufenniveau im Hauptfach (Selbstständige Sprachverwendung) bzw. solidem Basisniveau im Nebenfach (Elementare Sprachverwendung). Darüber hinaus erwerben Studierende ein grundlegendes (Nebenfach) bzw. breites Basiswissen (Hauptfach) zu Geschichte, Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft Chinas. Die erworbenen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen zu einer differenzierten und praxisbezogenen Auseinandersetzung mit dem chinesischen Kulturraum einschließlich Hongkongs und Taiwans.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(4) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Bachelorarbeit

Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnungen der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Hauptfach) vom 16. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 34), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 25) sowie für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Nebenfach) vom 23. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 36), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 26), außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Chinastudien (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in die Bachelorstudiengänge Moderne China-Studien (Hauptfach und Nebenfach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach diesen Prüfungsordnungen studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach den Ordnungen für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Hauptfach) vom 16. April 2009 in der Fassung vom 21. Oktober 2013 sowie für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Nebenfach) vom 23. April 2009 in der Fassung vom 21. Oktober 2013 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 05.03.2024

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Anhang

Bachelorstudiengang Chinastudien (Haupt- und Nebenfach)

A. Hauptfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule (120 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Modernes Chinesisch I	1	8	10	keine	Sprachprüfung
2	Grundlagen der Chinastudien	1	4	10	keine	Hausarbeit
3	Modernes Chinesisch II	2	8	10	keine	Sprachprüfung
4	Moderne Geschichte, Wirtschaft und Gesellschaft Chinas	2	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
5	Modernes Chinesisch III	3	8	10	keine	Sprachprüfung
6	Chinesische Philosophie- und Literaturgeschichte	3	4	10	keine	Hausarbeit
7	Grundlagen des Klassischen Chinesisch	4 und 5	6	10	Bestehen einer Klausur (90 Min.)	Klausur (90 Min.)
8	Modernes Chinesisch IV	4	8	10	keine	Sprachprüfung
9	Politik, Kultur und Gesellschaft Chinas	4 und 5	6	10	keine	Klausur (60 Min.) und mündliche Prüfung (10–15 Minuten)
10	Medien im chinesischen Kulturraum	5	6	10	keine	Hausarbeit
11	Kommunikation im chinesischen Kulturraum	6	4	8	keine	Klausur (90 Min.)
12	Bachelorarbeit	6	-	12	keine	Bachelorarbeit

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. oder 6. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

B. Nebenfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (50 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Chinesisch I1 (Nebenfach)	1	4	5	keine	Sprachprüfung
2	Geschichte Chinas	1 und 2	4	10	Bestehen einer Klausur (90 Min.)	Klausur (90 Min.)
3	Chinesisch I2 (Nebenfach)	2	4	5	keine	Sprachprüfung
4	Chinesisch I3 (Nebenfach)	3	4	5	keine	Sprachprüfung
5	Chinesisch I4 (Nebenfach)	4	4	5	keine	Sprachprüfung
6	Staat, Kultur und Gesellschaft Chinas	3 und 4	4	10	Bestehen einer Klausur (90 Min.)	Klausur (90 Min.)
7	Zentrale Akteure Chinas	6	6	10	keine	Klausur (90 Min.)

1.2 Wahlpflichtmodule (10 LP)

Aus den Modulen 8 bis 10 ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
8	Moderne chinesische Kultur	5	4	10	keine	Hausarbeit
9	Medien in China	5	4	10	keine	Hausarbeit
10	Chinesische Philosophie	5	4	10	keine	Hausarbeit

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. oder 6. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach)

Vom 05.03.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach) vermittelt zentrale theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen der allgemeinen Sprach- und Kommunikationswissenschaft, der Künstlichen Intelligenz, der Computerlinguistik, der Phonetik, der Medienwissenschaft und der Digital Humanities. Die Studierenden absolvieren einen breit angelegten Pflichtbereich, in dem auch notwendige Grundlagen der Informatik und Statistik vermittelt werden, sowie einen der in Absatz 3 benannten Schwerpunkte.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach) können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- Künstliche Intelligenz und Computerlinguistik;
- Digital Humanities;
- Phonetik.

Der gewählte Schwerpunkt wird im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit

Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach) vom 28. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 66, S. 64), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Januar 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 81, S. 5), außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach-Studiengang) vom 28. Februar 2020 in der Fassung vom 6. Januar 2022 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 05.03.2024

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Anhang

Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (85 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Einführung in die Sprachwissenschaft und Phonetik	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
2	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	2	5	keine	Schriftliche Ausarbeitung
3	Theorien und Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft	1	2	5	keine	Klausur (60 Min.)
4	Algorithmische Methoden	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
5	Einführung in die Text- und Medienanalyse	2	4	10	keine	Posterpräsentation
6	Nichtrelationale Informationssysteme	2	3	5	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F)
7	Algorithmen und Datenstrukturen für Text, Medien und Wissen	2	3	5	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
8	Statistik I+II	2	6	10	keine	Gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)
9	Multimodale Medien in digitalen Kontexten	4	4	10	keine	Gemäß FPO Medien- und Kommunikationswissenschaft (B.A., 1F)
10	Bachelor-Abschlussmodul	6	2	15	keine	Bachelorarbeit (80 %) und Referat (20 %)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

1.2 Wahlpflichtmodule Linguistik/Medien- und Kommunikationswissenschaft (10 LP)

Aus den Modulen 11 bis 13 ist eines im Umfang von 10 LP zu absolvieren:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
11	Medienstrukturen und Öffentlichkeit	3	4	10	keine	Klausur (60 Min.)
12	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft	3 und 4	6	10	keine	Gemäß FPO Germanistik (Bachelor, NF)
13	Introduction to Linguistic Studies 1: Basic Principles	3	4	10	keine	Gemäß FPO English Language and Linguistics (Bachelor, NF) (endnotenrelevant)

1.3 Allgemeine Wahlpflichtmodule (15 LP)

Aus den Modulen 14 bis 26 sind Module im Umfang von 15 LP zu absolvieren. Es dürfen nur Module gewählt werden, die nicht bereits im Rahmen des gewählten Schwerpunkts absolviert wurden. Wurde der Schwerpunkt Phonetik gewählt (Module 39 bis 42) dürfen die Module 14 und 15 nicht gewählt werden.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
14	Akustische Phonetik	5	4	10	keine	Gemäß FPO Phonetik (Bachelor, NF)
15	Phonetisches Aufbau- modul	6	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
16	Machine Learning für Text, Medien, Wissen	5 oder 6	5	10	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (50 %) und Schriftliche Ausarbeitung (50 %)
17	Natural Language Processing: Grundlagen	5 oder 6	5	10	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (50 %) und Schriftliche Ausarbeitung (50 %)
18	Digitalisierung und digitale Edition	5 und 6	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
19	Aktuelle Themen der Künstlichen Intelligenz und Computerlinguistik	6	2	5	keine	Hausarbeit
20	Grundlagen der Programmierung	5 oder 6	6	10	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F)
21	Grundlagen der künstlichen Intelligenz	5 oder 6	4	5	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)

22	Human-Computer-Interaction	5 oder 6	3	5	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F)
23	Data Mining	5 oder 6	3	5	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)
24	Web Entwicklung	5 oder 6	3	5	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)
25	Agentenbasierte Modellierung	5 oder 6	3	5	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)
26	Datenbanksysteme	5 oder 6	3	5	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F)

1.4 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP aus dem freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Die Wahl von Modulen, die bereits in anderen Bereichen gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Es gelten folgende Regelungen:

- a) Module aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ sind nicht endnotenrelevant.
- b) Es dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

1.5 Schwerpunkte

Es ist einer der folgenden Schwerpunkte zu wählen.

1.5.1 Schwerpunkt Künstliche Intelligenz und Computerlinguistik (60 LP)

Es sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
27	Machine Learning für Text, Medien, Wissen	3	5	10	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (50 %) und Schriftliche Ausarbeitung (50 %)
28	Mathematik I+II	3	8	10	keine	Gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)
29	Elementare Logik	4	3	5	keine	Gemäß FPO Informatik (Bachelor, NF)
30	Automaten und formale Sprachen	4	3	5	keine	Gemäß FPO Informatik (Bachelor, NF)
31	Natural Language Processing: Grundlagen	4	5	10	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (50 %) und Schriftliche Ausarbeitung (50 %)
32	Projektmodul Künstliche Intelligenz und Computerlinguistik	5	4	15	keine	Portfolio (80 %) und Referat (20 %)
33	Aktuelle Themen der Künstlichen Intelligenz und Computerlinguistik	6	2	5	keine	Hausarbeit

1.5.2 Schwerpunkt Digital Humanities (60 LP)

1.5.2.1 Pflichtmodule (40 LP)

Es sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:

<i>Nr.</i>	<i>Modulname</i>	<i>Sem.</i> ¹	<i>SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Voraussetzungen</i> ²	<i>Modulprüfung</i> ³
34	Digitalisierung und digitale Edition	3 und 4	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
35	Data Mining	4	3	5	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)
36	Methoden der Datenanalyse	5 bis 6	4	10	keine	Hausarbeit
37	Projektmodul Digital Humanities	5	2	10	keine	Posterpräsentation
38	Aktuelle Themen der Digital Humanities	5	2	5	keine	Hausarbeit

1.5.2.2 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind die Module aus den Kompetenzbereichen „Literatur und Sprache“ und „Geschichte und Kultur“ des freien Wahlbereichs in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier. Es wird kein Wahlfach gesondert im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Die Wahl von Modulen, die bereits in anderen Bereichen gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

1.5.3 Schwerpunkt Phonetik (60 LP)

Es sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:

<i>Nr.</i>	<i>Modulname</i>	<i>Sem.¹</i>	<i>SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Voraussetzungen²</i>	<i>Modulprüfung³</i>
39	Akustische Phonetik und instrumentalphonetisches Arbeiten	3	6	15	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
40	Produktorische Phonetik	4	4	10	keine	Gemäß FPO Phonetik (Bachelor, NF)
41	Perzeptive Phonetik	4	4	10	keine	Gemäß FPO Phonetik (Bachelor, NF)
42	Projektmodul: Angewandte Phonetik	5	4	15	keine	Hausarbeit
43	Klinische Phonetik I	6	3	10	keine	Gemäß FPO Phonetik (Bachelor, NF)

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „English Linguistics“ (1-Fach)

Vom 05.03.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „English Linguistics“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „English Linguistics“ (1-Fach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „English Linguistics“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss in Anglistik, Amerikanistik, Allgemeiner Linguistik oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Bereich Englische Linguistik.
3. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „English Linguistics“ wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „English Linguistics“ (1-Fach) vermittelt fundierte Kenntnisse in empirischer Linguistik des Englischen mit einem Schwerpunkt auf Sprachvariation und breit gefächelter methodischer Kompetenz.

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs „English Linguistics“ (1-Fach) können folgende ergänzende Schwerpunkte gewählt werden:

- Anglophone Literatures and Media;
- Digital Humanities;
- Natural Language Processing;
- Phonetik;

Das Studium kann auch ohne die Wahl eines ergänzenden Schwerpunkts abgeschlossen werden. Falls ein ergänzender Schwerpunkt erfolgreich absolviert wurde, wird dieser im Masterzeugnis ausgewiesen.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll in englischer Sprache angefertigt werden, wenn dem nicht fachlich-inhaltliche Gründe aufgrund des zu bearbeitenden Themas entgegenstehen.

(2) Soll die Masterarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 05.03.2024

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Anhang

Masterstudiengang „English Linguistics“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (90 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Language Variation I	1	4	10	keine	Hausarbeit
2	Research Methods in Empirical Linguistics I	1	3	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
3	Language Variation II	2	4	10	keine	Portfolioprüfung
4	Research Methods in Empirical Linguistics II	2	4	10	keine	Hausarbeit
5	Applied Linguistics	3	4	10	keine	Hausarbeit
6	Practical Module	3	0	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
7	Master’s Thesis	4	0	30	keine	Masterarbeit (80%) und mündliche Prüfung (45 Min.) (20%)

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 8 bis 19 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Werden gemäß den jeweils genannten Bedingungen Module aus einem der unten aufgeführten Schwerpunkte erfolgreich absolviert, so wird dieser Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen (§ 3 Abs. 3).

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Schwerpunkt Phonetik Der Schwerpunkt ist dann erfolgreich absolviert, wenn Module im Umfang von 20 LP aus den Modulen 8 bis 11 erfolgreich absolviert wurden.						
8	Phonetische Grundlagen	3	4	10	keine	gemäß FPO Phonetik (Bachelor, NF)
9	Akustische Phonetik	3	4	10	keine	gemäß FPO Phonetik (Bachelor, NF)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

10	Vertiefung III Prosodie	2 oder 3	4	10	keine	gemäß FPO Phonetik (M.A., 1-Fach)
11	Vertiefung II Forensik	2 oder 3	4	10	keine	gemäß FPO Phonetik (M.A., 1-Fach)
Schwerpunkt Digital Humanities Der Schwerpunkt ist dann erfolgreich absolviert, wenn die Module 12 und 13 erfolgreich absolviert wurden						
12	Grundlagen der Digital Humanities	2 oder 3	7	10	keine	gemäß FPO „Digital Humanities“ (M.Sc., 1-Fach)
13	Digitale Objekte	2 oder 3	4	10	keine	gemäß FPO „Digital Humanities“ (M.Sc., 1-Fach)
Schwerpunkt Anglophone Literatures and Media Der Schwerpunkt ist dann erfolgreich absolviert, wenn Module im Umfang von 20 LP aus den Modulen 14 bis 16 erfolgreich absolviert wurden.						
14	English Literature	2 oder 3	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
15	Historical Perspectives on Anglophone Literatures	2	4	10	keine	Hausarbeit
16	Anglophone Literatures and Media Around the World	3	4	10	keine	Hausarbeit
Schwerpunkt Natural Language Processing Der Schwerpunkt ist dann erfolgreich absolviert, wenn Module im Umfang von 20 LP aus den Modulen 17 bis 19 erfolgreich absolviert wurden.						
17	Preparation Course (Algorithmische Methoden)	2 oder 3	4	10	keine	gemäß FPO „Sprache, Technologie, Medien“ (B.Sc., 1-Fach)
18	Natural Language Processing	2 oder 3	5	10	keine	gemäß FPO „Natural Language Processing“ (M.Sc., 1-Fach)
19	Machine Learning for Natural Language Understanding	2 oder 3	5	10	keine	gemäß FPO „Natural Language Processing“ (M.Sc., 1-Fach)

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von 10 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
20	Preparation Module	1	4	10	keine	Hausarbeit

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 6 „Practical Module“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 05.03.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) vom 14. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 41) wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle unter der Überschrift „1. Modulplan“ im Abschnitt „A. Hauptfachstudiengang“ wird in den Zeilen Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 8 der Inhalt der Spalte 7 jeweils wie folgt gefasst:
„Sprachprüfung“.
2. Die Tabelle unter der Überschrift „1. Modulplan“ im Abschnitt „B. Nebenfachstudiengang“ wird wie folgt geändert:
 - a) In den Zeilen Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 wird der Inhalt der Spalte 7 jeweils wie folgt gefasst:
„Sprachprüfung“.
 - b) In der Zeile Nr. 7 wird der Inhalt der Spalte 7 wie folgt gefasst:
„Hausarbeit (75 %) und schriftliche Ausarbeitung (25 %)“.
 - c) In der Zeile Nr. 8 wird der Inhalt der Spalte 7 wie folgt gefasst:
„Hausarbeit (75 %) und schriftliche Ausarbeitung (25 %)“.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 05.03.2024

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

**Elfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen,
das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 8. März 2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 22. Februar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 6. März 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2024 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 97, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für das Prüfungswesen in den Lehramtsstudiengängen setzt der Senat einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Die kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Bestellung in den Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch das Zentrum für Lehrerbildung unterstützt. Der zuständige Fachbereich benennt für jedes der Fächer gemäß § 3 Abs. 2 und 3 eine Beauftragte oder einen Beauftragten als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter übertragen. Die verwaltungstechnische Abwicklung der Prüfungen erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter des Zentrums für Lehrerbildung als Vorsitzender oder Vorsitzendem, sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Von den Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss ein Mitglied dem Fach Bildungswissenschaften angehören. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Zentrums für Lehrerbildung sind beratende Mitglieder. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „dem Fachbereich“ durch die Wörter „dem Senat, den Fachbereichen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „durch den Fachbereich“ gestrichen.
 - c) Absatz 7 wird aufgehoben.
2. In § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Gutachten bewertet“ ein Punkt eingefügt.
 - b) Die Sätze 7 und 8 werden durch folgenden Satz ersetzt:
„Falls dieses nicht zur Einigung führt, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer, die oder der die Note der Masterarbeit im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen endgültig festsetzt.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 8. März 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Zwölfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 8. März 2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 22. Februar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 6. März 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 97, S. 25), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für das Prüfungswesen in den Lehramtsstudiengängen setzt der Senat einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Die kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Bestellung in den Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch das Zentrum für Lehrerbildung unterstützt. Der zuständige Fachbereich benennt für jedes der Fächer gemäß § 3 Abs. 2 und 3 eine Beauftragte oder einen Beauftragten als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter übertragen. Die verwaltungstechnische Abwicklung der Prüfungen erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter des Zentrums für Lehrerbildung als Vorsitzender oder Vorsitzendem, sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Von den Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss ein Mitglied dem Fach Bildungswissenschaften angehören. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Zentrums für Lehrerbildung sind beratende Mitglieder. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „dem Fachbereich“ durch die Wörter „dem Senat, den Fachbereichen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „durch den Fachbereich“ gestrichen.
 - c) Absatz 7 wird aufgehoben.
2. In § 15 Absatz 4 werden die Sätze 6 und 7 durch folgenden Satz ersetzt:
- „Falls dieses nicht zur Einigung führt, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer, die oder der die Note der Bachelorarbeit im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen endgültig festsetzt.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 8. März 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer